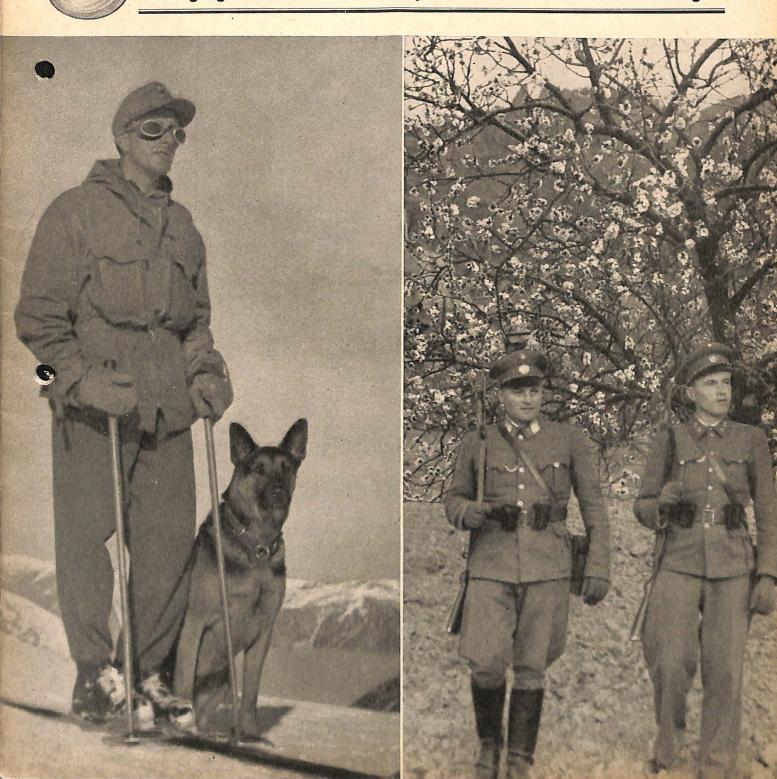
ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE

4. Jahrgang

Wien, im Mai 1951

Folge 5



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLANDER VERSICHERUNG

GROSSE OSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten

Grand Hotel Panhans, Semmering (1040 m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbadezimmern, Gesellschaftsräumen, Liegeterrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino, Turn- und Sportplätze, Großgaragen, mit

Alpenstrandbad (einzigartig in Osterreich)

Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Österreichische Verkehrsbüro, Wien I, Friedrichstraße 7 Telephon B 27 500, oder Semmering, Hotel Panhans, Telephon 3 oder 66

Das Aufsuchen von Bestellungen

Von Gend.-Revierinspektor MARTIN WERGINZ Gendarmeriepostenkommando Ferndorf, Kärnten

durch den Gewerbeinhaber, Handlungsreisenden oder durch den selbständigen Handelsagenten sowie der Marktverkehi

und das Feilbieten von Waren im Umherziehen

Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen hat man sich die Bestimmungen des § 59 der Gewerbeordnung, die Verordnung über das Aufsuchen von Warenbestellungen (Gr. III u. IV der Bundesgesetzsammlung), die BGBI. Nr. 104/33, Nr. 444/35 und Nr. 326/34 vor Augen zu halten:

1. Durch wen das Aufsuchen erfolgt (Gewerbeinhaber, Handlungsreisenden oder durch den selbständigen Handelsagenten);

2. ob das Aufsuchen innerhalb oder außerhalb des Stand-

ortes des Gewerbetreibenden erfolgt;
3. auf welche Waren die betreffenden Personen Bestellungen entgegennehmen, wobei der Gendarm vier Gattungen von Waren unterscheiden muß, und zwar:

a) Lebensmittel, Material- und Farbwaren, Textilwaren (mit Ausnahme von Strickereiwaren), Mieder, Sträuße, Kränze, Grabsteine samt Zubehör, Bettfedern, Glühlampen, Uhren,

Gold- und Silberwaren, Edelsteine und Juwelen; b) die sogenannten bevorzugten Waren (BGBI. Nr. 444/35), wie Maschinen, Motore und deren Bestandteile, Baumaterialien aller Art, technische Bedarfsartikel für Beheizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen, Holzrouleaus, Jalousien, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder, Stampiglien, Radioapparate, Heizkörper, Lorraineund Kettenstickerei, Lichtbilder und Druckwerke aller Art (ausgenommen die verbotenen);

c) andere Waren, wie Küchengeschirr, Werkzeuge usw.; d) Obstbäume, Obststräucher und Reben, dann die verschiedenen Reiz- und Beizmittel, Impsmittel, serner Pflanzenschutz-, Tier- und Tierheilmittel (hierher gehören auch die verschiedenen Lebertrangattungen und Beifutter für

Die vorerwähnten Warengattungen muß der Gendarm unbedingt genau kennen und bei der Kontrolle auf das sorgfältigste voneinander halten, weil er sonst beim Einschreiten mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch gerät.

Und nun zu den Berechtigungen der aufsuchenden Personen

A. Rechte des Gewerbetreibenden und seines Bevollmächtigten (Handlungsreisenden), nicht etwa des selbständigen Handelsagenten

1. Innerhalb des Standortes des Gewerbetreibenden: Diese Personen können bei jedermanti (ausgenommen jene unter a angeführten Waren) Bestellungen entgegennehmen, und zwar Ohne Rücksicht, ob eine vorherige schriftliche oder mündliche Aufforderung vorliegt oder nicht.

2. Außerhalb des Standortes des Gewerbetreibenden: Beim Aufsuchen von Warenbestellungen außerhalb des Standortes durch die erwähnten Personen hat man zu unterscheiden, auf Welche Waren Bestellungen entgegengenommen werden.

Bestellungen auf die im Abschnitt I, Punkt 3 a, angeführten Waren, wie Lebensmittel usw., dürfen nur in einschlägigen Geschäften entgegengenommen werden, also in Geschäften, in denen Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Bestellungen auf sogenannte bevorzugte Waren (siehe Abschnitt I, Punkt 3b) können von den erwähnten Personen bei jedermann entgegengenommen werden, und zwar ohne vorausgegangene Aufforderung. Nur bezüglich des Aufsuchens von Bestellungen auf Lichtbilder usw. besteht insoferne eine Einschränkung, daß Gewerbetreibende, die ihre Gewerbeberechtigung erst nach dem 1. April 1926 erlangt haben und deren Bevollmächtigte, wenn sie Angestellte des Gewerbetreibenden sind, nur nach verheriger Aufforderung auf sind, nur nach vorheriger Aufforderung solche Bestellungen ent-gegennehmen dürfen. (BGBI. Nr. 292/21.)

Bestellungen auf andere Waren (siehe Abschnitt I, Punkt 3 c) wie Küchengeschirr usw., dürfen außerhalb des Standortes nur über ausdrückliche schriftliche, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung bei jedermann aufgesucht werden.

Bestellungen auf die im Abschnitt I, Punkt 3d, bezeichneten Waren, wie Tierheilmittel usw., dürsen ebenfalls nur über ausdrückliche schriftliche Aufforderung in einschlägigen Geschäften und bei Land- und Forstwirten entgegengenommen werden. (§ 59e Gewerbeordnung.)

Hierbei ist besonders zu beachten, daß es dem Gewerbetreibenden und deren Bevollmächtigten nicht gestattet ist, die Aufforderung durch Versendung von vorgedruckten Aufforderungsschreiben oder durch ähnliche Art herbeizuführen. (§ 59 Gewerbeordnung.)

B. Rechte des selbständigen Handelsagenten

Der selbständige Handelsagent (wohl zu unterscheiden vom Handlungsreisenden) darf sowohl innerhalb als auch außerhalb des Standortes Bestellungen auf was immer für Waren nur in den einschlägigen Geschäften entgegennehmen, und zwar gleichgültig, ob er hierzu aufgefordert wurde oder nicht. Er hat somit bei Privatpersonen grundsätzlich nichts zu tun, auch wenn er aufgefordert wird, darf er solche Parteien nicht besuchen. Eine einzige Ausnahme besteht bezüglich der im Abschnitt I, Punkt d, bezeichneten Waren, wie Reiz-, Beiz- und Impsmittel, Tierheilmittel usw. (wozu auch Lebertran und die verschiedenen Beifutter gehören). Auf diese Waren kann auch der selbständige Handelsagent über schriftliche Aufforderung bei Land- und Forstwirten Bestellungen entgegennehmen. (§ 59c.)

Der Verkauf von Lebertran als Beifutter ist nur den Apothekern und Drogisten sowie jenen Gewerbetreibenden gestattet, die eine Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung besitzen. (Siehe Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1934, Zl. 22.326.)

Eine gesetzliche Bestimmung, wonach es dem selbständigen Handelsagenten verboten wäre, neben ihrer Tätigkeit als Handelsagent auch für irgend eine andere Firma als Handlungsreisender Bestellungen entgegenzunehmen, besteht nicht. Mißbräuche jedoch, die sich in solchen Fällen der selbständige Han-

delsagent eventuell zuschulden kommen läßt, sind anzuzeigen. Beim Aufsuchen von Warenbestellungen hat der Gendarm vor allem darauf zu sehen, ob die betreffenden Personen etwa außer Muster auch noch Waren mit sich führen. Letzteres ist grundsätzlich verboten, da dies ja nur einem verschleierten Hausierhandel gleichkommt. Eine Ausnahme besteht nur beim Aufsuchen von Bestellungen auf Uhren, Gold- und Silberwaren usw. (§ 59a Gewerbeordnung.)

Strafbar ist unter anderem auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Grund einer Generalaufforderung (zum Beispiel im Namen sämtlicher Arbeiter einer Fabrik).
Ferner die Aussendung eines Handlungsreisenden ohne Legi-

timation. (Beide Teile sind strafbar.)

Unterlassung der Anmeldung des Handlungsreisenden bei der zuständigen Krankenkasse und Genossenschaft sowie die Unterlassung der Eintragung in das zu führende Hilfarbeiterverzeichnis. (§ 88 Gewerbeordnung.)

Die Zusendung von Waren in kleinen Postpaketen seitens irgend einer Firma ist nicht als Aufsuchen von Warenbestellungen anzusehen und daher auch nicht strafbar. Falls die betreffende Partei die Ware nicht annimmt, braucht sie dieselbe nicht zurückzusenden, darf sie aber nicht gebrauchen. (Siehe Erlaß des Handelsministeriums vom 6. Mai 1907, Zl. 8223.)

Titelbild: Frühjahrspatrouille in den Bergen und im Tal

Würde ein Gewerbetreibender oder sein Bevollmächtigter außerhalb des Standortes des Gewerbetreibenden Waren ausstellen, um dann dortselbst auf diese Waren Bestellungen entgegennehmen, so ist er nicht wegen Aufsuchens von Warenbestellungen, sondern nur wegen unbefugter Errichtung einer Zweigniederlage zu beanstanden.

Falls in einem konkreten Fall über die Begriffe der einzelnen Warengattungen, die Begriffe Maschinen, einschlägiger Geschäftsbetrieb, Unklarheit besteht, so ist in das Bundesgesetzblatt Nr. 326/34 genau Einsicht zu nehmen. In diesem Gesetze sind die einzelnen Begriffe genau erläutert.

C. Vorgang bei der Kontrolle bzw. Beanstandung der betreffenden Personen

Hierbei ist vorerst zu beachten, daß der Gewerbeinhaber mit einem Gewerbeschein, der Handlungsreisende mit einer Legitimationskarte für Handlungsreisende und der selbständige Handelsagent mit einem Gewerbeschein (§ 11 Gewerbeordnung) versehen sein muß.

Vielfach kommt es vor, daß einzelne Firmen provisorische Vertreter nur mit einer Vollmacht der Firma entsenden, die für diese Firma Bestellungen entgegennehmen. Dies ist unzulässig.

Auf diesem Gebiete sind zahlreiche Erfolge zu erzielen, wenn die Ueberwachung und Kontrolle der betreffenden Personen nicht nur direkt, sondern auch indirekt erfolgt. Letzteres kann am zweckmäßigsten dann geschehen, wenn bei sonstigen Erhebungen bei Privatparteien ab und zu gefragt wird, ob in letzter Zeit Geschäftsreisende irgend welche Bestellungen entgegengenommen haben. Durch Einsichtnahme in den Bestellschein wird es möglich sein, die Firma bzw. den Handlungsreisenden usw. festzustellen.

Betritt der Gendarm einen Handlungsreisenden bei seiner Tätigkeit und stellt er eine straßbare Handlung sest, so hat er im Sinne des § 131, Punkt c, der Gewerbeordnung mit der Beschlagnahme eventuell mitgeführter Waren, Muster usw. vorzugehen. Der Gewerbeschein oder die Legitimationskarte darf dem Beanstandeten niemals abgenommen werden, es wäre denn, daß die betreffende Person widerrechtlich in den Besitz dieser Dokumente gekommen ist. Bei Personen, die keinen ständigen Wohnort haben oder die Ausländer sind, ist ein entsprechender Strafsicherstellungsbetrag abzunehmen.

Das Feilbieten von Waren im Umherziehen

Das Feilbieten von Waren im Umherziehen ist nur nachstehenden Personen gestattet:

1. Den besugten Hausierern nach den Bestimmungen des Hausierpatentes. (Hausierbuch erforderlich.)

2. Den Produzenten und deren Bevollmächtigten (Kinder, Knechte usw.) hinsichtlich ihrer Erzeugnisse der eigenen Land-und Forstwirtschaft. (Keine behördliche Bewilligung erforderlich.)

3. Den befugten Handelstreibenden mit Erzeugnissen der Landund Forstwirtschaft. (Gewerbeschein erforderlich.)

4. Den notleidenden Gewerbetreibenden bezüglich ihrer eigenen Erzeugnisse (also nicht etwa anderer Waren) auf Grund einer von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ausgestellten Legitimation, jedoch nur innerhalb der Gemeinde ihres Standortes. (§ 60, Abs. 5, Gewerbeordnung.)

Zu Punkt 3 wird bemerkt, daß beim Feilbieten der erwähnten Erzeugnisse keine Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke sowie Hilfskräfte verwendet werden dürfen. Zulässig ist lediglich die Beförderung dieser Erzeugnisse mit Kraftwagen und Fuhrwerken von Gemeinde zu Gemeinde oder an befugte Handelstreibende sowie das Umladen von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken auf Handkarren und Körbe zum Zwecke des Weiterverkaufes durch die befugten Handelstreibenden.

Außerhalb Großstädten ist den Landwirten (Produzenten) die Verwendung von bespannten Fuhrwerken beim Feilbieten von Haus zu Haus gestattet.

Erzeugnisse, die der Produzent verkauft, müssen, wie bereits erwähnt, eigenes Erzeugnis sein. Es wäre daher unstatthaft, wenn eine Bäuerin zu ihren eigenen Erzeugnissen noch bei anderen Landwirten Eier, Butter usw. zusammenkauft und diese

Produkte mit ihren Erzeugnissen verkaufen würde. Bei wahrgenommenen Uebertretungen dieser Vorschriften hat der Gendarm außer der Anzeigeerstattung auch mit der Beschlagnahme der Waren im Sinne des § 131c der Gewerbeordnung vorzugehen.

Der Marktverkehr

Hinsichtlich des Marktverkehres besteht in Oesterreich das Prinzip der Marktfreiheit, das heißt, es ist jedermann berechtigt, mit allen vom Marktverkehr nicht ausgeschlossenen Waren die Märkte zu besuchen. Aus diesem Prinzip ergibt sich somit, daß eine Person, die zum Beispiel während des Marktes beanstandet wird, weil sie nicht im Besitze eines Gewerbescheines u. dgl. ist, nicht vom weiteren Marktbetrieb ausgeschlossen, das heißt, ihr die weitere Verkaufstätigkeit leingestellt werden kann. Dieser Vorgang wäre nur dann zulässig, wenn die betreffende Person den Markt mit Waren besuchen würde, die nach der Marktordnung vom Markte ausgeschlossen sind. (Hierüber beim Marktamt erkundigen.)

In solchen Fällen darf daher die betreffende Person lediglich angezeigt, niemals aber vom Markte verwiesen werden. Zum regelmäßigen Beziehen der Märkte sind berechtigt:

1. Der Inhaber eines Handelsgewerbes mit seinen Waren, wobei er sich mit seinem Gewerbeschein auszuweisen hat. Solche Personen brauchen keinen Marktsieranten-Gewerbeschein, auch wenn sie fortgesetzt Märkte besuchen.

2. Der Inhaber eines Produktionsgewerbes (zum Beispiel Schlosser, Photographen, Wagner usw.) mit ihren selbsterzeugten Waren auf Grund ihres Gewerbescheines.

3. Die Handelsgewerbetreibenden mit Erzeugnissen der Landund Forstwirtschaft auf Grund ihres Gewerbescheines. (§ 60, Abs. 2, Gewerbeordnung.)

4. Die Marktfieranten, die vom selbständigen Beziehen der Märkte ein Gewerbe machen. Solche Personen dürfen ihr Gewerbe erst nach erfolgter Erlangung eines Gewerbescheines ausüben, also nicht etwa schon nach erfolgter Anmeldung, wie dies bei freien Gewerben möglich ist. (Siehe Gewerbenovelle vom Jahre 1933, BGBI. Nr. 104.)

5. Die Produzenten land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Diese Personen brauchen keine behördliche Bewilligung, auch dann nicht, wenn sie wiederholt Märkte besuchen.

Zum gelegentlichen Besuchen der Märkte ist jeder Bundesbürger berechtigt. Hierzu braucht die betreffende Person keine Gewerbeberechtigung, da es sich ja in solchen Fällen um kein Gewerbe bzw. gewerbliche Tätigkeit handelt. Eine solche Person kann daher weder angezeigt noch kann ihr die Tätigkeit eingestellt werden. In solchen Fällen ist bloß durch geeignete Erhebungen festzustellen, ob es sich nicht etwa um ein verbotenes, besser gesagt, um ein nicht von der Behörde bewilligtes Handelsgewerbe handelt usw.

Ausländern ist der Besuch von Märkten gegen Reziprozität wie Inländern gestattet. (Gewerbeschein erforderlich.)

Vom Markte ausgeschlossene Waren sind: Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher, Reben und die in der Marktordnung der betreffenden Gemeinde verzeichneten und vom Markte ausgeschlossenen Waren.

Vom Markte ausgeschlossene Tätigkeiten sind: Die Ausübung

eines Produktionsgewerbes (zum Beispiel Photogewerbe usw.)
und die persönlichen Dienstleistungsgewerbe.

Die Beschlagnahme von Waren bei erfolgter Beanstandung ist dem Gendarmen auf Grund des § 131c der Gewerbeordnung im allgemeinen gestattet. Ob der Gendarm im konkreten Fall davon Gebrauch macht, muß dem einzelnen Falle überlassen bleiben.

TRIEST — Haupthafenplatz Österreichs — Treffpunkt des Handels von Mitteleuropa und Italien mit vorderem Orient.

Alle Auskunfte bei offizieller Vertretung:

Italienische Handelskammer Wien I, Bauernmarkt 2, Tel. U 24 5 70, U 20 5 90

INTERNATIONALE **MUSTERMESSE TRIEST**

24. Juni bis 8. Juli 1951

überschreiten könnten. Hierin liegt die Verletzung eines konkreten Rechtes des Staates, das durch die Ausstellung der I-Aus-K. seine letztangeführten Angaben im Zuge der Hauptverhandweise geschützt werden sollte. Dem Erstgericht ist demnach bei lung auch als unwahr bezeichnet hat, muß auf Grund der obander Annahme, daß sie bei ihrem Vorgehen in der zum Tatgeführten bedenklichen Begleitumstände davon ausgegangen werbestand nach § 101 StG. erforderlichen Absicht, Schaden zuzufügen, gehandelt habe, kein Rechtsirrtum unterlaufen. (OGH., 27. April 1950, 1 Os 59; LG. Wien., 6 a S Vr 14245/48.) den, daß die Angeklagte den Transport des Rehes bzw. eines

gd im fremden Jagdrevier ausgeübt haben, blieb die Rechts-Anung für die österreichischen Staatsangehörigen dennoch in vollem Umfang aufrecht bestehen. Die zeitweise faktische Verhinderung des Jagdberechtigten, die Jagd in seinem Jagdrevier auszuüben und von seinen Befugnissen und Besitzrechten Gebrauch zu machen, gab der Angeklagten nicht das Recht, ein von Besatzungsangehörigen erlegtes Reh aus dem Reviere des Jagdberechtigten wegzuschaffen. Wenn die Verantwortung der Angeklagten überhaupt den Tatsachen entspricht — das angefochtene Urteil hat dies als erwiesen angenommen — hatte der Jagdberechtigte sein Besitzrecht an dem in seinem Jagdrevier liegenden, erlegten Reh nicht aufgegeben und die Angeklagte durfte sich nicht für befugt halten, in diese Besitzrechte einzugreifen (OeJZ. 458/48) (OLG. Linz, 7. Juli 1950, Bs 377; KG. Steyr, 4 E Vr 506/49).

Ein Beamter, der einen Ausländer mißbräuchlich mit einem I-Ausweis versorgt, begeht das Verbrechen nach § 101 StG.

Mit dem Vorwurf unzureichender Begründung der Annahme, daß Margarete B. den Staat in seinen Rechten schädigen wollte und geschädigt habe, obgleich doch, wie sie vermeint, den Ausländern, die durch sie I-Ausweise erhielten, nur das Ueberschreiten der Besetzungszonengrenzen ermöglicht werden sollte, macht die Beschwerde sachlich den Nichtigkeitsgrund der Zahl 9a des § 281 StPO., und zwar eine rechtsirrige Auslegung des Schadensbegriffes in Sachen des § 101 StG. geltend.

Die Annahme des Erstgerichtes beruht jedoch nicht auf einem Rechtsirrtum. Es handelt sich in diesem Straffall keineswegs, wie die Nichtigkeitswerberin offenbar angenommen haben will, um

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung - Nachdruck verboten

Diebstahl eines von Besatzungsangehörigen unbefugt erlegten, bloße Beeinträchtigung des Staates in seinem allgemeinen abstraknoch im Revier liegenden Wildes.

Mit dem Urteil vom 17. März 1950 wurde Barbara W. vom Einzelrichter wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 460 StG. zu 8 Tagen Arrest und zum Kostenersatz verurteilt. Gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung wurde der Vollzug dieser Freiheitsstrafe mit einer Probezeit von einem Jahr vorläufig aufgeschoben.

Nach den Feststellungen des Urteils hat die Angeklagte im Laufe des Jahres 1945 in D. ein von Besatzungsangehörigen erlegtes Reh aus dem Besitze des Jagdberechtigten Georg H. ohne dessen Einwilligung entzogen.

Dagegen richtet sich die Berufung der Angeklagten, die geltend macht, daß der Schuldausschließungsgrund nach § 2 lit. e StG. als erwiesen anzunehmen gewesen wäre. Die Berufung führt aus, daß es wohl den Tatsachen entspreche, Besatzungssoldaten ien nicht befugt gewesen, Wild zu erlegen, und die so erleg-In Wildstücke seien Eigentum des Jagdberechtigten geblieben, diese Erkenntnis erfordere aber gewisse Rechtskenntnisse, die der Angeklagten nicht zugemutet werden können. Sie habe sich in einem Tatsachenirrtum befunden und sei von der Annahme ausgegangen, daß die Besatzungsmacht frei über Wild verfügen

Die Berufung ist nicht begründet.

Schon aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt sich mit aller Klarheit, daß die Angeklagte selbst etwas Unerlaubtes in ihrem Tun erblickt haben mußte, denn sie hat sich bestimmt gesehen, das Reh mit einem Sack zuzudecken, das sie angeblich über Erlaubnis von Besatzungsangehörigen aus dem Jagdrevier des Georg H. enttragen hat. Daß das Reh mit einem Sack zugedeckt war, wird durch die Angaben des Zeugen Karl K. bekundet, der überdies im Zuge der Vorerhebungen ange-geben hat, die Angeklagte hätte ihn ersucht, zu niemand etwas von seinen Beobachtungen weiterzuerzählen. Wenn der Zeuge Karl Teiles des Rehes möglichst geheim halten wollte. — Von einem Tatsachen-Irrtum kann darum schon deswegen nicht gesprochen

Auch wenn Angehörige der Besatzungsmacht unberechtigt die

Auch der Dieb, der die gestohlenen Sachen verschenkt, handelt um seines Vorteiles willen Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft bekämpft

ten Aufsichtsrecht. Die Ueberschwemmung Oesterreichs mit versetzten Personen und ausländischen Flüchtlingen machten Maß-

nahmen notwendig, die die Ausländer Beschränkungen unter-

werfen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen aus Gründen der

öffentlichen Sicherheit, Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt, Maß-

nahmen zur Verteilung der Fremden auf das Bundesgebiet und zur Unterbindung des Zuzuges in Notstandsgebiete und anderes

mehr. Die Beschränkung der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes ist ebenfalls eine dieser Maßnahmen. Die Durchsetzung

aller dieser Maßnahmen hat zur Voraussetzung, daß die Aus-

länder, die sich in Oesterreich nicht nur vorübergehend auf-

halten, erfaßt und mit Legitimationsurkunden versehen werden,

die sie als Ausländer deklarieren. Solche Urkunden sind die

Aufenthaltsbewilligungen und die Ausländerausweise. Der 1-

Ausweis dagegen ist die Legitimationsurkunde des Inländers.

Die mißbräuchliche Versorgung eines fremden Staatsangehörigen

mit einem I-Ausweis setzt diesen in die Lage, sich als Inländer

zu legitimieren und damit dauernd oder wenigstens für einige

Zeit jeder ihn als Ausländer ansonsten beschränkenden behörd-

lichen Maßnahme zu entziehen. Es steht jedem Ausländer zu,

Gründe, die nach seiner Ansicht eine Ausnahme von einer

bestimmten ihn beschränkenden Maßnahme rechtfertigen würden,

der Behörde zur Kenntnis zu bringen und deren Entscheidung

zu erbitten, zum Beispiel die Erlaubnis zum Ueberschreiten der

Zonengrenzen. Wer sich aber durch Schliche, welcher Art immer,

den ihn beschränkenden Maßnahmen entzieht, schädigt den

Staat in seinem Hoheitsrecht, die Ausländer, die sich in Oester-

reich aufhalten, zu kontrollieren und die vorgesehenen, sie be-

stellungen den Mitangeklagten die I-Ausweise bewußt zu dem

Zwecke verschafft, damit diese ungehindert die Demarkationslinie

Im vorliegenden Fall hat Margarete B. nach den Urteilsfest-

schränkenden Maßnahmen gegen sie durchzusetzen.

den Freispruch des L. von der Anklage wegen des Diebstahles des Mantels mit Rotfuchsbesatz, einer Hose und eines Rockes, welche Gegenstände der Angeklagte verschenkt habe. Die Beschwerde bezeichnet zunächst die Ansicht des Erstgerichtes, daß L. den Mantel mit Fuchspelzbesatz nicht um seines Vorteiles willen gestohlen habe, als rechtsirrig, da auch derjenige, der eine fremde, bewegliche Sache, die er aus dem Besitze einer anderen Person entzogen hatte, verschenkt, um seines Vorteiles willen

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist begründet, weil dem Freispruch des Angeklagten von der Anklage wegen des Diebstahls des Mantels ein Rechtsirrtum zugrunde liegt und weil ferner in dem Urteil jene Feststellungen fehlen, die für die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes von entscheidender Bedeutung

Um seines Vorteiles willen handelt der Täter, wenn er aus dem Besitze einer anderen Person eine Sache entzieht und sich dadurch die Herrrschaft über die Sache anmaßt, ohne daß dieser Herrschaftsanmaßung ein Rechtsanspruch zugrunde liegt. Auch derjenige, der aus dem Besitze des Berechtigten eine Sache wegnimmt, um sie zu verschenken, handelt um seines Vorteiles willen. Das Erstgericht konnte deshalb den Freispruch des Angeklagten von der Anklage des Diebstahls des Mantels nicht damit begründen, daß der Angeklagte den Mantel an A. verschenkt hat (OGH., 19. Mai 1950, 1 Os 40; LG. Wien, 2 c S Vr. 4029/48).

Erlebte Naturkatastrophen

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR, Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

Das Jahr 1951 brachte schon an seinem Beginn aus aller Welt die Nachricht von verschiedenen gewaltigen Naturkatastrophen, wie Lavaausbrüchen, Erdbeben und in jüngster Zeit Lawinenkatastrophen. Da mag es nicht uninteressant sein, einmal Eindrücke zu hören, die das eigene Erleben gewaltiger Naturkatastrophen mit sich bringen.

So war es mir in meiner über dreijährigen Kriegsgefangenschaft beschieden, in den Vereinigten Staaten persönlich zwei gewaltige Erlebnisse mitzumachen. Das eine Mal war es ein "Hurrikan" und das andere Mal ein gigantischer und ungeheurer "Waldbrand" im Staate Georgia. Den Hurrikan erlebte ich im Staate Mississippi, Ich befand mich damals in einem Arbeitslager inmitten einer Baumwollgegend. Wir waren in Zelten untergebracht, die allerdings einen etwas stabileren Holzunterbau sowie Fußboden besaßen. Eines Tages im Sommer 1944 wurde über das Radio und auch durch die Wachen bekanntgegeben. daß sich ein Hurrikan nähere. Die Hurrikans entstehen in der Regel über der Karibischen See und nähern sich regelmäßig mit Windeseile entweder der amerikanischen Ostküste oder brausen zumindest an ihr entlang. Das Festland berühren sie in der Regel nicht sehr stark, höchstens mit ihren Ausläufern. Der Radius eines solchen Hurrikans beträgt oft mehrere hundert



Meilen. Seine Wucht ist natürlich am stärksten im Kern. Nun wird in den Vereinigten Staaten auf Grund jahrzehntelanger Beobachtungen und eines eigenen Wetterdienstes das Entstehen und Nähern eines Hurrikans zum ehemöglichsten Zeitpunkt wahrgenommen und sofort weitergemeldet. Allerdings sind Gegenmaßnahmen praktisch nicht durchführbar, weil man der Gewalt dieses unermeßlich starken Wirbelwindes mehr oder weniger schutzlos preisgegeben ist. Auf alle Fälle wurden wir belehrt, daß die Zelte, so gut es möglich sei, noch fester zu verankern wären und daß wir uns bei Beginn des Hurrikans zu zweit und zu dritt an die Haltestricke mit aller Kraft des Körpers anzuhängen hätten.

Der Vormittag verlief wie immer, obwohl von Zeit zu Zeit die Wegrichtung des Hurrikans durchgegeben wurde und ersehen war, daß er über Florida diesmal anscheinend auf das Festland nach Nordamerika übergreifen werde. Am Nachmittag wurden wir dann belehrt, daß mit dem Beginn des Hurrikans in kürzester Zeit zu rechnen sei. Um zirka 15 oder 16 Uhr trat plötzlich volkkommene Windstille ein, der Himmel überzog sich bleifarben, und eine dumpfe Schwüle lagerte über der Gegend. Man hatte das unbestimmte Gefühl eines drohenden Unheils und eine Art elektrisches Knistern in allen Gliedmaßen sowie ein Stechen in den Schläfen. Nachdem eine weitere Stunde vergangen war, verdunkelte sich plötzlich der Himmel, als würde es Nacht, Gleichzeitig war ein hohles Brausen hörbar, das in ein donnerähnliches Geräusch von ununterbrochener Dauer überging. Es begann ein Sturm mit ungeheurer Gewalt einzusetzen, ein Knattern und Krachen erfüllte die Luft, Staub und Sand wurde aufgewirbelt, daß man auf einen halben Meter nicht mehr sehen konnte. Wir hängten uns mit aller Kraft, wie angeordnet, an die Stricke, welche die Zeltbedachung fixierten. Obwohl, wie sich später herausstellte, uns nur der äußere Mantel des Hurrikans streiste, waren es dennoch zehn schreckliche Minuten, die wir erlebten. Das ununterbrochene Knattern und Krachen machte jede Verständigung unmöglich. Augen, Ohreund Mund füllten sich mit Sand. Zeltdächer wurden wie Blatt Papier weggehaucht. Die Küchenbaracke wurde mehrere Meter weit weggeschleudert, die Wachttürme stürzten um, die Stacheldrahtumzäumung wurde vollkommen demoliert und zahlreiche Zelte wurden auseinandergerissen. Zwei LKWs wurden umgeworfen und mehrere hundert Meter weit fortgerollt.

Nach zehn Minuten war alles vorbei. Der Himmel wurde wieder lichter und ein schwacher Regen setzte ein. Die Verwüstung war, wie erwähnt, unbeschreiblich. Wir hatten alle richtig Herzklopfen und ein Gefühl, als hätten wir eine Kostprobe des Weltunterganges erhalten. Daß der Rest des Nachmittags und Abends mit mühseligen Aufräumarbeiten verbunden war, versteht sich von selbst.

Die zweite erlebte Naturkatastrophe war ein riesenhafter und gigantischer "Waldbrand" in Georgia im Jahre 1945. Georgia ist einer der Südstaaten und hat in riesigen Teilen noch vollkommen Urwaldcharakter, insbesondere an der Grenze gegen Florida, in welchem Gebiete ich mich damals befand.

Schon seit Wochen war ein merkwürdiger Brandgeruch, der von Tag zu Tag intensiver wurde, zu spüren. Es konnte aber noch nichts wahrgenommen werden. Schließlich bemerkten wir

Miller

Wollstoffe: Seiden Waschstoffe

III.LANDSTR.HAUPTSTR.58.U17:0.48

ostwärts gewaltige Rauchwolken von Horizont zu Horizont. Da Insbesondere gegen Abend täglich vom Atlantik ein Wind von Osten gegen Westen bläst, näherte sich der riesige Waldbrand, von dem wir inzwischen erfuhren, allmählich dem Lager. In Amerika sind solche riesige Waldbrände nichts Seltenes. Ihr Ausbruch bleibt meist in Dunkel gehüllt. Entweder sind es unvorsichtige Menschen, die ein Feuer vernachlässigen oder Zigarettenreste und Zündhölzer wegwerfen oder vielleicht auch durch den Wind weitergetriebene Glutstücke eines aus einem Farmhaus geworfenen Aschenhaufens, kurz, die Brandursache läßt sich in den wenigsten Fällen klären. Ihre Folgen sind jedoch unübersehbar.

Bei der tropischen Hitze dieser Gegend sind die Wälder ausgedorrt und der Wind führt zu raschester Ausbreitung. Da sich in dem erlebten Falle die Flammen in breitester Front dem Truppen- und angegliederten Kriegsgefangenenlager näherten und schon auf wenige Meilen herangekommen waren, wurden wir eines Sonntagsvormittags alarmiert und mit der gesamten Garnison und verfügbaren Farmern auf LKWs verladen und mit Geräten dem Brandherd entgegengesandt. Auf zirka einen Kilometer Nähe (ein näheres Heranfahren wäre bei dem raschen Fortschritt des Brandes und der ungeheuren Hitzeentwicklung unmöglich gewesen) wurden wir abgesetzt und sofort in langen Linien verteilt. Gleichzeitig begannen die Amerikaner mit eigenen Maschinen, die sie für diesen Zweck schon bereit haben, in sechs bis zehn Meter Breite parallel zur Feuerlinie den Humus aufzureißen, so daß zumindest das Bodenfeuer keine weitere Nahrung finden konnte. Inzwischen wälzten sich die Flammen immer näher, beißender Geruch erfüllte die Luft, man konnte vor Tränen kaum mehr sehen. Mit Schaufeln, Piken und Zweigen mußten wir vorausfliegende Flammenbündel und Funken, die auf unseren Wald übergriffen, ausschlagen.

So arbeiteten wir mehrere Stunden, als plötzlich ein amerikanischer Unteroffizier atemlos gelaufen kam und der Abteilung, bei der ich mich befand, zurief, daß rechts und links das Feuer durchgeschlagen hätte und wir nur auf einem bestimmten Wald-Weg eine Rückzugslinie hätten. Wir sollen auf diesem Wege raschest zurückeilen. Hinter uns befand sich jedoch eine ausgedehnte Waldblöße voll mit Brombeeren, die gerade in ihrer Reise waren. Wie nun schon Kriegsgefangene sind, stürzte sich alles was in der Nähe war, auf diese Brombeerstauden, nahm den Tropenhelm ab und pflückte ihn voll, wobei auf das Essen nicht vergessen wurde. Damit wurde aber kostbare Zeit verloren und da wir alle Neulinge auf dem Gebiete großer Waldbrände waren, achteten wir die Gefahr, in 'der wir uns befanden, gering. Schließlich kam der Unteroffizier noch 'einmal, selbst schon halb versengt und voll Zorn und brüllte uns an, daß wir unverzüglich die Gegend zu räumen hätten, widrigens es unser Tod wäre. Nun eilten wir doch etwas bangen Herzens gegen den befohlenen Punkt zurück, wo uns beinahe das Blut in den Adern stockte. Wir waren schon vollkommen von den Flammen eingeschlossen und nur entlang des bezeichneten Pfades war noch auf einige Meter Breite Raum zum Durchkommen. Beiderseits eine hohe Flammenwand bildend, brannten die Bäume bis zum Wipfel. Die ausstrahlende Glut war mörderisch. Es schien, als wären wir verloren. Ringsherum brennender Wald und kein Durchkommen. Die Amerikaner hatten inzwischen einen Wasserwagen, der in der Nähe war, herangebracht und mit einem Schlauch spritzten sie entlang des Weges und schrien uns zu,

wir sollten uns nasse Taschentücher vor das Gesicht halten und im Laufschritt durch den schmalen Weg beiderseits der Flammen laufen. Es blieb uns schließlich nichts anderes übrig. Nur der Umstand, daß wir bis auf die Haut naß angespritzt waren, ermöglichte uns das Durchlaufen der 15 bis 20 Meter zwischen den hohen Flammenwänden, ohne angesengt zu werden. Gleich darauf stürzten die brennenden Bäume kreuz und quer über den Weg, den wir durchlaufen hatten. Einige Minuten später wäre ein Entrinnen unmöglich gewesen.

Da nun ein weiterer Kampf gegen das Feuer an dieser Stelle unmöglich und zwecklos war, traten wir schwer atmend und abgekämpft den Rückzug an. Das Feuer brannte noch viele Tage, wurde aber teilweise durch Gegenwind und durch freie Flächen am weiteren Fortschritt gehindert. Immerhin war das Flammenmeer bis auf zirka zwei Kilometer dem Lager nahegekommen.

Auch dieses Erlebnis zählte zu den eindrucksvollsten Naturkatastrophen, die ich erlebte. Erst rückschauend vermag man die Gefahr zu ermessen, in der man schwebte.

Zum Tag der Mutter

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Helles Leuchten bricht sich Bahn, Alles regt sich, blüht und sprießt, Der schönste Teppich hat sich aufgetan, Auf dem das Kind zur Mutter spricht:

Schon früh am sonnenhellen Morgen Komm ich zu dir, mein Mütterlein, Ich will dir nehmen alle Sorgen Und Freude sein im Kämmerlein.

Ich will mein Herz in deines legen Mit Liebe und mit Innigkeit, Ich will dich bitten um den Segen Für jetzt und alle Ewigkeit.

Wenn ich dir jemals Schmerz bereitet, Dir eine Träne hab' entwunden, So hab' ich doch, von dir geleitet, An jenem Tag dein Herz gefunden.

Zur Freude sei dir stets mein Glück, Als Dank nehm hin mein Wort, Dein Leben bleibt stets mein Geschick Und deine Lieb' mein heil'ger Hort!

Gott schenke dir ein langes Leben In ungetrübtem Glücklichsein, Er segne dich auf allen Wegen, Daß jeden-Tag dir Sonne schein'!

Elektrizitätswerke Wels A.G.

Wasserkraftwerk - Jahres erzeugung 25 Mill. kWh

Installationsabteilung:

Ausführung sämtlicher Haus-, Gewerbe- und Industrie-Installationen

Verkaufsgeschäft

am Kaiser-Josef-Platz

Verkauf von Beleuchtungskörpern, Heiz- und Kochgeräten, Elektro-Haushaltungsgeräten, Elektromotoren, Elektropumpen u. a.

Gaswerk Wels

Gas-Installationen für Heiz- und Kochzwecke; Koks- und Teerverkauf



Akkumulatoren-Fabriks- und Vertriebsgesellschaft m. b. H. Feistritz i. Rosental, Kärnten

Die Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätte

des Landesgendarmeriekommandos für Niederöfterreich

Von Gend.-Oberleutnant Engelbert Gartner

Kommandant der technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Als im Jahre 1945 das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich wieder errichtet wurde, mußte auch eine Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte für die Dienstkraftfahrzeuge geschaffen werden. Dies war keine leichte Aufgabe, da wohl die Räume vorhanden waren, jedoch das notwendigste Werkzeug, ebenso die erforderlichen Maschinen, Anlagen und das Fachpersonal (Spengler, Elektriker, Automechaniker usw.) überhaupt fehlten. Außerdem war kein Geld vorhanden, um das Nötigste an Kraftfahrzeugersatzteilen zu kaufen. Da die notwendigste Motorisierung der wichtigsten Dienststellen des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich zwecks Aufrecht erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit nur mit alten Fahrzeugen, die äußerst reparaturanfällig waren, erfolgen konnte, schien es anfangs fast unmöglich, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Mit Behelfswerkzeug und zwei Mechanikern wurde der Betrieb aufgenommen. In der Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte wurde Tag und Nacht gearbeitet, um die alten Fahrzeuge fahrbereit zu erhalten.

Erst nach und nach war es möglich, mehr Personal einzustellen und das notwendigste Werkzeug anzuschaffen. Ebenso wurden alte Maschinen und Geräte mit viel Fleiß und Mühe behelfsmäßig zusammengestellt sowie Montiergruben angelegt, um wenigstens einigermaßen leistungsfähig zu sein.

Die Ersatzteilbeschaffung und die Versorgung der Kraftfahrzeuge mit Batterien, Reifen und Schläuchen war ein weiteres.
Problem, das zu lösen nicht einfach war. Im Laufe der Zeit
wurde jedoch die Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte durch die tat
kräftige Unterstützung des Gendarmeriezentralkommandos immer
mehr und mehr ausgebaut. Eine Kompressoranlage wurde errichtet, die erforderlichen Bohrmaschinen wurden angeschafft,
eine Drehbank und eine Akkumulatorenladestation in Betrieb
genommen, weitere Montiergruben errichtet, sowie ein Servicedienst und eine behelfsmäßige Lackiererei eingerichtet.

Heute ist die Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte so weit, daß fast alle Kraftfahrzeugreparaturen, außer Zylinder- und Kurbelwellenschleifen, durchgeführt werden können.

Text zu nebenstehender Bilderseite:

Bild 1: Lötarbeiten am Benzintank eines Motorrades

Bild 2: Entrußen eines Jeepmotors.

Bild 3: Spritzlackierung eines Dienstkraftfahrzeuges.

Bild 4: Ausdrehen einer Bremstrommel.

Bild 5: Montage eines Getriebes.

Bild 6: Aufladen der Akkumulatoren.



NICHT ALLEIN DAS ANGEBORENE, SONDERN AUCH DAS ERWORBENE IST DER MENSCH

Von Gendarm KARL KIESENHOFER, Gendarmeriepostenkommando Kefermarkt, Mühlviertel, O.-O.

Ueber die Vererbungs- und Milieutheorie sowie ihre Auswirkungen ist schon vieles geschrieben worden. Wissenschaftler aller Epochen haben sich damit befaßt. Besonders bemerkenswert sind die Lehren des weltberühmten englischen Naturforschers Charles Darwin. Er gilt als größter und einflußreichster Biologe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Nach Darwin sind alle Menschen und sonstigen Lebewesen Produkte ererbter Anlagen (Vererbungstheorie) und der natürlichen Lebensbedingungen wie Umwelt, Erziehung und wirtschaftliche Lage (Milieutheorie).

Es steht mir absolut nicht zu, auf diese Materie näher einzugehen. Dazu sind die Psychologen berufen. Allerdings kann gesagt werden, daß sich jeder Mensch mit Psychologie befaßt, soweit sich dieser Begriff mit der Erwerbung von Menschenkenntnis erklären läßt. Und gerade der Gendarm hat auf Grund seines Berufes damit sehr viel zu tun, insbesondere im Ausforschungsdienst. Nach § 23 der GDI. ist es Pflicht des Gendarmen, sich in jenem Bezirk, in dem er in Dienst steht, möglichst genaue Personalkenntnis zu erwerben. Personalkenntnis allein genügt aber nicht, sondern es ist vielmehr notwendig, die Personen auch in charakterlicher Hinsicht kennen zu lernen. Von Personen, mit denen er dienstlich oft zu tun hat, ist die Kenntnis ihrer schlechten Erb- oder sonstigen Anlagen sowie des Milieus, in dem sie leben, unerläßlich. Diese Kenntnisse leisten ihm oft unersetzliche Dienste.

Bezüglich der Vererbungstheorie ist es etwas leichter, weil uns die Strafevidenz größtenteils Aufschluß gibt.

Nehmen wir nur den Fall an, irgendwo im Ueberwachungsrayon wird ein Diebstahl verübt. Der Täter ist vorerst nicht bekannt. Alle Spuren werden genauestens geprüft, Zeugen einvernommen und Konfidenten befragt. Dabei stellt sich heraus, daß K. F. verschiedene Verdachtsmomente treffen. Ueberdies genießt er einen schlechten Leumund. Der Gendarm zieht nun in Betracht, welches Motiv K. F. zur Tat bewogen haben mag. Ist ihm vielleicht das Stehlen angeboren oder haben ihn die natürlichen Lebensbedingungen dazu verleitet? Für den ersteren Fall gibt uns zumeist die Strafevidenz Auskunft. Ist er wegen Eigentumsdelikten schon vorbestraft oder hatten seine Eltern einen Hang zum Stehlen, so können bei Außscheinen solcher Umstände die Ernebungen auf K. F. gelenkt werden.

Wie die Praxis immer wieder lehrt, werden Anlagen für bestimmte Strafdelikte von den Eltern auf die Kinder vererbt. Nicht selten ist zu beobachten, daß Kinder, deren Eltern Eigentumsdelikte begangen haben, dieselbe Leidenschaft, ja oft schon in ihrer Kindheit in sich tragen. Hierzu sagt ein volkstümliches Sprichwort: "Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm". Man kann also sagen Das Appele sein volkstümliches

also sagen: Das Angeborene ist der Mensch.

Stellt aber der Gendarm bei seinen ersten Erhebungen fest, daß eine Person mit zu Eigentumsdelikten neigenden vererbten Anlagen auf Grund der näheren Umstände nicht in Betracht kommt und führt der Verdacht auf eine andere Person, so wird er sich der Milieutheorie bedienen.

Es gibt Menschen, die mit keinen schlechten, angeborenen, zumindest nicht zu Strafdelikten neigenden Anlagen behaftet sind. Dafür wirken auf sie die natürlichen Lebensbedingungen, wie Erziehung, Umwelt und wirtschaftliche Verhältnisse ungünstig ein. Nicht selten wirken diese Einflüsse so stark ungünstig

auf den Menschen ein, so daß er ihnen vollkommen erliegt und dem Ruin preisgegeben ist. Als Beispiel ist folgender Fall in Betracht zu ziehen:

Ein Mädchen, jung und hübsch, daher von den Männern viel umworben, ist Dienstmagd bei einem Bauern. Jugendlicher Leichtsinn und Unerfahrenheit werden ihm zum Verhängnis; es erwartet ein Kind, dessen Vaterschaft ungeklärt ist. Die Eltern schelten ihr Kind und verstoßen es. In dieser Situation, nahe der Verzweiflung, versucht es mit allen, wenn auch nur primitiven Mitteln, die Leibesfrucht zu entfernen, was ihr jedoch nicht gelingt. Das Kind, ein Knabe, kommt zur Welt, völlig ungewollt. Die junge Mutter fügt sich schließlich dem Schicksal, doch fällt es ihr unheimlich schwer, da sie nicht weiß, wie sie das Kind großziehen wird. Sie hat keine Zeit, das Kind zu betreuen, da sie ihrem Beruf nachgehen muß, um den notwendigsten Lebensunterhalt zu erwerben. Unter den denkbar schlechtesten Verhältnissen und mit wenig Mutterliebe wächst der Knabe heran und kommt langsam in Gesellschaft anderer Kinder. Sie sind gut gekleidet und besitzen Spielwaren, wie sie der Kleine untröst-lich vermißt. Schon von den kleinen Spielgenossen wird er förmlich ausgestoßen. Nicht besser geht es ihm, als er zur Schule kommt. Es fällt ihm auf, daß alle anderen Schüler besser gekleidet sind, daß sie Spielwaren besitzen und daß alle einen Vater haben, nur er nicht. Mit den primitivsten Schulsachen muß er sich begnügen. Die Mutter kümmert sich nicht um seine geistigen Fortschritte und selbst der Lehrer gibt hoffnungslos die Bemühungen auf. Die Mitschüler verspotten ihn bei jeder Gelegenheit. Eines Tages eignet er sich eines anderen Kameraden Spielzeug an, wobei er erwischt wird. Die Folge ist, daß er von seinen Mitschülern verprügelt und vom Lehrer bestraft wird. Er verliert schließlich selbst den Mut. Ohne etwas dafür zu können, wird er als Taugenichts aus der Schule entlassen. Die große Welt steht vor ihm, was soll er anfangen? Die Mutter gibt ihn zu einem Meister in die Lehre, der ihn aber bald wegen Unfähigkeit entläßt. Bei zwei weiteren Meistern ereilt ihn dasselbe Schicksal. Ratlos steht er da. Zur Mutter geht er nicht, da sie ohnehin für ihn nichts übrig hat. Nun zieht er in die Welt hinaus, gerät in äußerst schlechte Gesellschaften, lebt vom Bettel oder sonstigen unreellen Geschäften. Eine Zeitlang behagt ihm dieses Leben, bis in ihm die Idee der Gleichberechtigung vom Standpunkt der Arbeitsscheuen wach wird. Er greift zur Selbsthilfe und eignet sich fremdes Gut an, Die Tat wird aufgedeckt, er als Täter gestellt und eingesperrt. Die Härte der Strafe versehlt seine Wirkung und vermag ihn zu keinem anderen Menschen mehr erziehen. Er ist das Opfer seiner natürlichen Lebensbedingungen, wie Erziehung, Umwelt und der wirtschaftlichen Lage, geworden.

Beide Beispiele, die aus dem praktischen Leben gegriffen sind, geben uns Zeugnis, wie das Schicksal des Menschen einerseits durch das Angeborene und anderseits durch das Erworbene bestimmt wird. Kommen beide Eigenschaften zusammen, das heißt, ist dem Menschen durch Vererbung eine Neigung zu Eigentumsund sonstigen Delikten gegeben und wirken auch seine natürlichen Lebensbedingungen in diese Richtung ein, so ist er zweifellos um so eher dem Ruin preisgegeben.

Keine Möbel-Sorgen! Möbel-Karner

Graz, Reitschulgasse 21

bielet

Größtes Lager · Qualifät · Richtige Preise · Teilzahlung

Zustellung mit eigenem Möbel-Auto



Elektro-Herde Heißwasserspeicher Radio Sämtlicher Elektrobedarf

durch das Elektro-Fachgeschäft

GRAZ JOANNEUMRING?

Bequeme Teilzahlungen



WILDDIEBSTAHL

Von Dr. HANS KREHAN, Rechtsanwalt und Verteidiger in Strafsachen, Stockerau, Niederösterreich

Nicht jeder Wilddiebstahl ist ein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzes. Um zum Verbrechen zu werden, müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Das Strafgesetz behandelt im besonderen das Verbrechen des Wilddiebstahls im § 174 IIf.

Nach § 174 IIf des Strafgesetzes wird der Wilddiebstahl aus der Beschaffenheit der Tat ein Verbrechen, wenn der Diebstahl mehr als 50 S beträgt und zugleich an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Täter verübt worden ist.

Der Wilddiebstahl wird also bei einem Wert von mehr als 50 S zum Verbrechen, und zwar, wenn er

- 1. in eingefriedeten Waldungen oder
- 2. mit besonderer Kühnheit oder schließlich
- 3. von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Täter verübt worden ist.

Im einzelnen ist hierzu folgendes von Bedeutung.

Ad 1. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gilt eine Waldung als eingefriedet, wenn durch entsprechende Vorrichtungen, wie Mauern, Zäune, Hecken, Wälle, Gräben und dergleichen einerseits ihre örtlichen Grenzen zur Bezeichnung und Sicherung des Eigentums kenntlich gemacht, anderseits einem widerrechtlichen Eindringen und Wegschaffen von Wild aus der Waldung gewisse Hindernisse bereitet sind. In diesem Sinne wurden Wälder, die mit Schanzgräben und Erdlöchern, mit einem 21/2 Fuß tiefen Graben und einem Walle, mit einem an einzelnen Stellen unterbrochenen Graben, teils mit Schranken, teils mit kleinen, zur Tatzeit mit Schnee bedeckten und dadurch unkenntlichen Gräben umgeben waren, für eingefriedete Waldungen erklärt. Daraus geht hervor, daß die Einfriedung nicht ein beträchtliches Hindernis gegen das Eindringen in die Waldung darstellen muß. Wilddiebstahl liegt auch vor, wenn der Wilddieb die eingefriedete Waldung auf dem gewöhnlichen Wege durch ein Eingangstor betreten hat. Wenn die eingefriedete Waldung durch ein beträchtliches, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernis geschützt wird und der Dieb dieses Hindernis überwindet, so liegt ein Einbruchsdiebstahl ach § 174 ld des Strafgesetzes vor, der auch bei einem Wert .on unter 50 S zum Verbrechen wird.

Ad 2. Von besonderer Kühnheit spricht man, wenn der Dieb ungeachtet der besonderen Gefahren der Entdeckung, aber auch ohne Rücksicht auf die Gefahr, die der Täter für seine Gesundheit, seine körperliche Sicherheit und sein Leben riskiert, den Wilddiebstahl verübt. Wenn also der Dieb diese erhöhten Gefahren nicht scheut und sich davon nicht abhalten läßt, dann liegt Wilddiebstahl nach § 174 If vor. Solche Gefahren sind zum Beispiel die Absturzgefahr bei der Gemsenjagd oder die Gefahr der leichten Entdeckung oder der Tötung durch Schüsse der Jäger und dergleichen. Besondere Kühnheit setzt also voraus, daß die Tat sich gefährlicher als sonst im allgemeinen zeigt.

Ad 3. Die Gewerbsmäßigkeit des Wilddiebstahls ist gegeben, wenn der Dieb aus dem Wilddiebstahl seinen Lebensunterhalt zu bestreiten sucht. Es ist natürlich nicht notwendig, daß der Wilddieb tatsächlich nur oder zum größten Teil von den Diebstählen lebt. Die Gewerbsmäßigkeit muß schon dann bejaht werden, wenn der Täter sich dadurch eine ständige Erwerbsquelle schaffen will. Es ist nicht notwendig, daß der Täter bereits wegen Wilddiebstahls vorbestraft ist. Vorstrafen wegen eines anderen Diebstahls sind für die Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit ohne Bedeutung.

Wilddiebstahl kann nur an solchem Wild begangen werden,

das nach den Landesgesetzen als jagdbare Tiere aufgezählt ist und sich nicht in Tiergärten oder Käfigen, Zwingern usw. befindet. Dagegen begründet die Aneignung wilder, nicht jagdbarer Tiere wie zum Beispiel Marder, Füchse und andere keinen Wilddiebstahl.

Wilddiebstahl kann aber gemäß den allgemeinen Bestimmungen auch aus anderen Gründen zum Verbrechen werden.

So wird nach § 174 II a des Strafgesetzes der Wilddiebstahl bei einem Wert von mehr als 50 S zum Verbrechen, wenn er in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen verübt worden ist.

Nach § 176 II a des Strafgesetzes wird der Wilddiebstahl bei einem Wert von mehr als 50 S zum Verbrechen, wenn er von einem Dienstnehmer in dieser Eigenschaft an einem seinem Dienstgeber gehörigen Wild begangen worden ist.

Der Wilddiebstahl wird aber noch nicht dadurch allein zum Verbrechen, wenn der Dieb mit einem Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen ist. Nach der Rechtsprechung kann die Verbrechensqualifikation nach § 174 Ia des Strafgesetzes nur dann angenommen werden, wenn der Wilddieb sich mit einer Waffe nicht bloß in der Absicht, sich derselben als Werkzeug zu bedienen, sondern deswegen versehen hat, denjenigen, der ihn bei der Tat ertappen und stellen würde, damit einzuschüchtern oder um damit wirklich Gewalt gegen den ihn Anhaltenden zu gebrauchen. Die Tatsache allein, daß der Wilderer mit einem Gewehr ausgezogen ist, läßt die Tat noch nicht als Verbrechen erscheinen.



Lawinensuchhundekurs

der österreichischen Bundesgendarmerie am Hochschwab

Von Gend.-Stabsrittmeister ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentralkommando

Eine Kolonne von Gendarmen, mit Rucksäcken schwer bepackt, bewegte sich in den Morgenstunden des 8. März 1951 mit ihren Diensthunden von Seewiesen aus auf den Hochschwab (2160 m) um zur Absolvierung des zweiten Lawinensuchhundekurses der österreichischen Bundesgendarmerie einzurücken. Schon von Seewiesen aus hieß es, im gesicherten Marsch mit einem Abstand von zehn Schritten gehen, da die beiderseitigen, steilen, zerklüfteten Berghänge arg lawinös waren. Bereits in den Nachtstunden donnerten einige dieser todbringenden Schneemassen zu Tal, was ein Signal zur besonderen Vorsicht war. Obwohl sich beim Abmarsch von Seewiesen das herrlichste Frühlingswetter zeigte, begann mit zunehmender Höhe der rauhe Sturm die Oberhand zu gewinnen und das charakteristische Wetter des Hochschwab zeigte sich. Der Anstieg bis zum Standort des Kurses, dem Schießtlhaus, das mit Schnee und Eis überzuckert wie ein Märchenschloß aussah, betrug 13 Kilometer und benötigte die Kolonne zur Bewältigung dieser Strecke 91/2 Stunden, da der immer mehr um sich greifende Sturm besondere Schwierigkeiten bereitete. Dieser Aufstieg wurde bereits als alpinistische Leistung der Kursteilnehmer gewertet und hat gezeigt, daß sowohl die Hundeführer als auch die Hunde allen Anforderungen im Gebirge voll und ganz gewachsen waren.

Das gesamte Massiv des Hochschwabgebietes eignet sich für die Ausbildung von Lawinensuchhunden ganz hervorragend, wozu noch kommt, daß die Pächter des Schießtlhauses Herr und Frau Dabergotz als besondere Tierfreunde die Unannehmlichkeiten, die mit einer Einquartierung von 14 Hunden naturgemäß verbunden waren, gerne auf sich nahmen.

Für die Absolvierung eines solchen Spezialkurses wie der Lawinensuchhundekurs einer ist, spielt das Wetter eine besondere Rolle. Nicht nur hinsichtlich der Ausbildung als solche soll Erwägung getan werden, sondern auch der Tatsache, daß es sich hier sowohl um Menschen als auch um Tiere handelt, deren innige Zusammenarbeit und gegenseitiges Verständnis zum Ziele führen kann. Wenn man bedenkt, daß Uebungen oder Kurse im Gebirge schon hinsichtlich der Gefahren, die sich für den Menschen ergeben, besonders darauf Bedacht genommen werden muß, so wird es um so verständlicher sein, wenn man hervorhebt, daß diese Gefahren um so größer sind, wenn Hunde gemeinsam mit den Menschen ausgebildet werden sollen. Obwohl es der Wettergott mit den Gendarmen allgemein ganz gut gemeint hatte, fehlten dennoch schwere Schneestürme und dichter Nebel oftmals nicht. Jedoch durfte dieses Wetter kein Hindernis bei den Uebungen bilden, denn gerade schlechtes Wetter war für die Ausbildung notwendig, um die Eignung und Gewöhnung der Hunde bei allen Wit-terungsunbilden zu erreichen. Der Schneesturm nahm oft eine

PETER PETERSEN

Sack-, Plachen- und Zelffabrik

Wien XV, Diefenbachgasse 59, Telephon R 39 5 10 Serie

Sücke aller Art, neu und gebraucht, für Industrie, Landwirtschaft und Handel

Wagen-, Auto- und Waggonplachen in allen Größen

Leihanstalt für Waggon-Ernteplachen, Zelthallen und Zeltkolen Pferdedecken mit und ohne wasserdichtem Überzug, Kummetschützer

Leihsücke, Reparaturanstalt für Säcke und Plachen

Arbeitskleidung, Arbeitsschürzen für gewerbliche und industrielle Zwecke

Wander- und Wochenendzelte

derartige Stärke an, daß sich die Kursteilnehmer mit ihren Hunden niederwerfen mußten, um nicht hinweggefegt zu werden. Diese Feststellung soll keine Uebertreibung darstellen, sondern entspricht den Tatsachen.

Der Kurs stand unter dem Kommando des Diensthundereferenten Gendarmerie-Stabsrittmeister Anton Hattinger, der von dem Fachmann für Lawinenrettungswesen Alfred Hudec aus Wien mit der bekannten Lawinensuchhündin "Tin" in der Ausbildung unterstützt wurde. An der Ausbildung nahmen vierzehn Gendarmeriebeamte mit ihren Diensthunden aus fast allen Bundesländern teil, wobei noch vier Gendarmeriehochalpinisten für Versuchszwecke und alpinistische Uebungen zugezogen waren.

Bei jeder Witterung rückten die Kursteilnehmer in den Morgenstunden mit ihren Hunden und den nötigen Geräten, wie Schaufeln, Beilpicken, Rettungsgeräten, Feldtelephonappaten und Zelten in das Uebungsgelände ab, wobei als Musik der und Zelten in das Uebungsgelände ab, wobei als Musik der Hunde stets ihr Freudengebell anstimmten. Obwohl oft Sturm und Nebel das Marschieren besonders erschwerten, so wurde die Arbeit in keiner Weise ungünstig beeinträchtigt.

Die Arbeiten begannen so, wie bereits an dieser Stelle im Vorjahre geschildert, mit dem Suchen nach in geringen Tiefen vergrabenen Gegenständen, dann wurde der eigene Herr in Tiefen bis zu vier Meter, zwischendurch wurden bereits fremde Hundeführer ebenfalls bis zu vier Meter tief, vergraben. Alle diese Uebungen wurden einwandfrei ausgeführt, wobei erwähnt werden muß, daß an die Hundeführer besondere Anforderungen gestellt werden mußten. Die Grabearbeiten, die meist im hartgefrorenen Schnee erfolgten, wurden von den Hundeführern und Hochalpinisten durchgeführt und trotz des herrschenden Schneesturms rannen die Schweißperlen von der Stirne. Anschließend nach entsprechender Abwechslung wurden Hundeführer oder Hochalpinisten in dem Schneeschacht in den vorangeführten Tiefen eingebettet und so zugeschüttet, daß die Stelle sowohl für den Hundeführer als auch für den Hund unkenntlich war. Alle diese Arbeiten forderten Idealismus und Ausdauer von den Kursteilnehmern.

Auf Grund der bei den Lawinenkatastrophen des heurigen Jahres gemachten Erfahrungen wurde festgestellt, daß oft auch die Fernsprechleitungen zerstört wurden, weshalb bei der Ausbildung der Lawinensuchhunde Feldtelephone verwendet wurden, welche Einrichtung sich sehr bewährt hat. Außerdem wurd auch ein Zweimannzelt erprobt, das besonders für Lager in. Schnee ganz hervorragende Dienste leistete.

Da das Spezialgebiet der Lawinensuchhunde noch einige nicht geklärte bzw. noch nicht ermittelte Einzelheiten umfaßt, wurden durch einen Versuch in fünf Meter Tiefe interessante, äußerst wertvolle Feststellungen gemacht. In hartgefrorenem Schnee wurde ein senkrechter Schacht ausgehoben, der in eine Kaverne endete, in der ein Mann in gebückter Haltung sitzen konnte. Dieser Versuchsmann wurde mit einem Feldtelephon ausgerüstet und ihm die Weisung erteilt, alle Wahrnehmungen, die er nach vollständiger Zuschüttung mit Schnee machen konnte, telephonisch weiterzugeben. Der zweite Apparat war im Gelände durch einen Beobachter besetzt. Der Versuchsmann mußte 45 Minuten in seinem Schneegrab warten, bis der für diesen Versuch ausersehene Hund angesetzt wurde. Der Versuchsschacht war mit festgestampstem Schnee ausgefüllt und die Oberfläche durch Herablassen einer kleinen Schneewächte sowohl für den Hundeführer als auch für den Hund unkenntlich gemacht. Der Hund benötigte zwei Minuten nach erfolgtem Ansatz, bis er die Stelle verwies und durch Graben einwandfrei anzeigte. Die zum Ausgraben bereitgestellten Hundeführer benötigten zum Freilegen des Schachtes 25 Minuten. Während dieser Zeit wurden alle Wahrnehmungen aus der Tiefe von fünf Meter herauf als auch nach unten registriert und werden die hierbei gemachten Wahrnehmungen für die weitere Ausbildung bzw. im Ernstfall bei Einsätzen wichtige Hinweise Ein weiterer Versuch, der der Praxis voll und ganz angepaßt war, wurde am Hange des Hochschwab vorgenommen, wobei ein Versuchsmann zirka vier Meter tief in einem Sitzstollen eingegraben wurde. Nach zirka einer Stunde wurde eine schwere Schneewächte lawinenartig abgelassen, so daß über dem Vergrabenen noch zusätzlich 50 Zentimeter frischer Schnee zu liegen kam. Unmittelbar darauf wurde ein Lawinensuchhund zur Suche angesetzt und wurde von diesem in einwandfreier Arbeit nach zwei Minuten der Vergrabene verwiesen. Ein ähnlicher Versuch wurde mit vergrabenen Kleidungsstücken der Hundeführer unternommen, jedoch mit dem Unterschied, daß diese Gegenstände sieben Stunden vergraben waren und zwei Hunde von verschiedenen Seiten angesetzt wurden. Nach zirka zehn Minuten begannen beide, jeder fürsich, an einer anderen Seite zu graben und konnten die Kleider einwandfrei ausgraben. Auch diese beiden Experimente trugen viel für die weitere Arbeit bei.

Nachdem Rettungsaktionen bei Lawinenkatastrophen auch zur Nachtzeit durchgeführt werden müssen, wurde eine dem Ernstfalle angepaßte Nachtübung angesetzt. Bei dieser Nachtübung, die im Scheine von Fackeln durchgeführt werden mußte, konnte die Feststellung gemacht werden, daß die Hunde zur Nachtzeit noch bessere Resultate im Aufspüren von Verschütteten erzielten, als bei Tag.

Das ganze Uebungsgelände war durch die Fackeln geradezu mystisch beleuchtet und versinnbildlichte durch die um das aufgestellte Zelt — das als Feldtelephonstelle diente — lagernden Hunde eine norwegische Landschaft. Im Zuge dieser Uebung wurde auch der Abtransport eines Geborgenen mittels Skischlitten demonstriert und bot dies im Scheine der Fackeln ein eindrucksvolles Bild.

Mit Rücksicht auf die überraschend schnellen Fortschritte bei der Ausbildung wurden die Hunde auch in der Vermißtensuche versuchsweise unterwiesen. Die Uebungen haben gezeigt, daß die Lawinensuchhunde, die ja in erster Linie als Stöberhunde ausgebildet werden, für diese Spezialausbildung ebenfalls besonders geeignet erscheinen. Den Hundeführern wurden die Grundbegriffe in der Vermißtensuchhundeausbildung vermittelt und diese angewiesen, intensiv in dieser Sparte weiterzuüben. Der Zweck dieser Ausbildung ist, vermißte Personen, die entweder durch einen Unfall oder sonst irgendwie nicht auffindbar sind, durch einen Hund, der entweder mittels eines sogenannten Bringsels die Fundstelle dem Hundeführer anzeigt oder sonst durch Führen, denselben zur aufgefundenen Person führt.

Mit Rücksicht darauf, daß mit der Ausbildung von Hundeführern auch eine theoretische Schulung einhergehen muß, wurden täglich in den Abendstunden Vorträge über Lawinenkunde, Rettungswesen, Erste Hilfeleistung im Gebirge, Herstellung von Skischlitten sowie kynologische Vorträge gehalten, damit die Hundeführer auch in dieser Richtung ihr Wissenbereichern konnten.

Die zum Abschluß des Kurses angesetzte Abschlußprüfung, bei welcher die Hundeführer als auch die Hunde eingehend hinsichtlich ihrer erworbenen Kenntnisse geprüft wurden, hat gezeigt, daß das gesteckte Ziel, einsatzfähige Lawinensuchhundeführer mit voll ausgebildeten Hunden auszubilden, voll und ganz erreicht wurde.

Der Zweck dieser Ausführungen sollte nicht etwa der sein, eine umfassende fachliche Abhandlung über die Ausbildung der Lawinensuchhunde zu präsentieren, sondern nur einen kleinen Ueberblick über die Schwierigkeiten, die sich bei dieser Ausbildung ergeben, aufzuzeigen, um darzulegen, daß die Ausbildung besondere Anforderungen an die Gendarmeriebeamten stellt.

Bild 1: Der Versuchsmann wird aus dem 5 m tiefen Schneeloch mit Hilfe des Lawinensuchhundes geborgen.

Bild 2: Lawinensuchhund und Hundeführer graben mit vereinten Kräften nach dem Verschütteten.

Bild 3: Lawinensuchhundin "Waldfee" bei der Arbeit.

Bild 4: Zeltlager im Uebungsgelände am Hochschwab. (Die Zelte wurden in bemerkenswerter Weise von der Zelt- und Plachenfirma Peter Petersson in Wien leihweise zur Verfügung gestellt.)

Bild 5: Eine Lawinensuchhunde-Patrouille auf dem Marsch ins Uebungsgelände,











Die menschliche Handschrift und ihre Verstellung im Spiegel der Gerichtsgraphologie

Von Prof. HANNS SAPPL Ständig gerichtlich beeideter Schriftsachverständiger beim Landesgericht Salzburg

(Fortsetzung von Nr. 3)

Bei unverstellten natürlichen Schriften wird deshalb der Nachweis der Identität stets geführt werden können, sofern dem Sachverständigen nur ausreichendes Vergleichungsmaterial zur Verfügung gestellt wird.

Die verstellte Schrift

Bei den meisten Schriften, die auf ihre Identität zu prüfen sind, ist die verdächtige Schrift verstellt. Ein anonymer Briefschreiber fühlt sich fast nie so sicher vor der Entdeckung, daß er seine natürliche, ungezwungene Schrift anwendet. Die Vergleichung der Formen wird durch die Schriftverstellung außerordentlich erschwert. Auf eine volle Uebereinstimmung der Formen kann man in solchem Falle nicht rechnen, ja bei konsequenter Durchführung der Verstellung kann es überhaupt unmöglich werden, den schlüssigen Beweis der Identität zu führen.

Wenn jemand seine Handschrift unkenntlich machen will, sucht er das zu unterdrücken oder abzuändern, was ihm das Eigentümliche seiner Schrift zu sein scheint.

Die Unterdrückung handschriftlicher Eigenheiten und die Einführung willkürlicher Abänderungen geht natürlich bei dem Bestreben, die Schrift unkenntlich zu machen, meist Hand in Hand. Die beiden Richtungen der Schriftverstellung sollen getrennt voneinander besprochen werden.

Die bloße Unterdrückung handschriftlicher Besonderheiten führt in ihrer vollkommensten Form zur Herstellung der reinen Schulnorm. Die Wiedergabe einer reinen, von jeder persönlichen Eigenart freien Schulschrift ist sehr schwierig. Gelingt sie aber, so

An die Mutter

(Entstanden in der Kriegsgefangenschaft 1945)

Von Gendarm ALBRECHT SCHRÖDER Gendarmeriepostenkommando Redl-Zipf, Oberösterreich

Als mich wilder Schlachtenlärm umdröhnt Als todwund in Schmerzen ich gestöhnt, Mutter, da warst du bei mir.

Daß der Tod mich fahren ließ, Der Wille zurück mich ins Leben riß, Mutter ich danke es dir!

Fliegt, o Gedanken, zurück in die Zeit, Da ihren Jungen die Einz'ge betreut: Mutter, ich lohnt es dir schlecht:

Für deine Liebe gab ich dir Sorgen, Vergaß graue Nächte, durchwacht bis zum Morgen: Mutter, heute erst sehe ich's recht.

Ein gehärteter Sohn kehrt bald dir nun wieder, Der erste Lebenskampf zwang ihn nicht nieder: Mutter, denn du warst sein Stern.

Wohl dem, dem noch liebend ein Mutterherz schlägt, Wohl dem, den die Liebe der Mutter noch trägt; Mutter, ich grüß' dich von fern!

ergibt sie die geschickteste und erfolgreichste Verstellung einer Handschrift.

Die Rückkehr zur Schulschrift verursacht in allen Fällen eine Verlangsamung der dem Anonymus sonst eigenen Schreibgeschwindigkeit. Hierdurch werden alle nach rechts gerichteten Federbewegungen, welche das schnelle Vorwärtskommen begünstigen, gehemmt und dafür die von oben nach unten gerichteten Bewegungen stärker berücksichtigt. So entstehen hauptsächlich folgende Abweichungen von der natürlichen Schrift.

1. Die Höhenausdehnung der Kurzbuchstaben nimmt, wenn sie in der gewöhnlichen Schrift vernachlässigt war, zu.

2. Das Kleinerwerden der Buchstaben am Wortende verschwindet oder nimmt wenigstens ab.

3. Nach rechts hinausgezogene Züge wie Endstriche, t-Querstriche, u-Haken, i-Punkte usw. werden verkürzt.

4. 0, a, g, die beim schnellen Schreiben oben geöffnet waren, schließen sich.

5. Eine weite Schrift wird enger, Höhen- und Druckunterschiede, die in der schnellen Schrift ausgeglichen werden, treten wieder auf.

6. Die Schrift wird im ganzen regelmäßiger. Außerdem pflegen in der gewollten Schulschrift alle unvorschriftsmäßigen Erweiterungen und Zutaten, wie Schnörkel, Anfangsbogen in

Am leichtesten gelingt die Unterdrückung der gewöhnlichen Größe, der Strichbreite und des Neigungswinkels. Dagegen unterliegen die Ausdehnungsverhältnisse der Schrift nur geringen Schwankungen.

Die eigentliche Schriftverstellung richtet sich fast immer auf Formeigenheiten, welche die Schrift rein äußerlich charakterisieren. Hierzu gehört in erster Linie die Schriftlage, die Größe und die Druckgebung. Die meisten glauben mit der Veränderung dieser Schreibmomente das Gepräge ihrer Schrift vor der Identifizierung geschützt zu haben. Vielfach bemüht sich der Anonymus auch mit Erfolg, die einzelnen Formen der Buchstaben abzuändern. Das ist aber schon schwieriger. Meist gelingt es nur bei den größeren, hervortretenden Buchstaben, die der Handschrift am leichtesten das verstellte Gesicht geben. Die intimeren Eigentümlichkeiten der Schrift, die ja dem Schreiber selbst fast nie bekannt sind, entgehen zumeist der Verstellung.

Der Grundsatz, nach dem die Verstellung zu erfolgen pflegt, ist als das Prinzip der Gegensätzlichkeit bezeichnet worden. Es äußert sich in folgender Weise: "Wer eine große Handschrift hat, schreibt beim Verstellen klein, der Dickschreiber schreibt dünn, der Rundschreiber eckig, der Weitschreiber eng usw. Die gewöhnlichste Art der Schriftverstellung besteht bei Schrägschreibern danach in der Umkehrung der Schriftlage. Recht häufig findet man die Lateinschrift gegensätzlich zur deutschen als Verstellungsmittel. Das Walten jenes Prinzipes ist, wenn auch seltener, selbst in der gegensätzlichen Ausführung von Buchstabenelementen anzutreffen.

Nicht selten verstellen anonyme Briefschreiber ihre Handschrift dadurch, daß sie mit der linken Hand schreiben. Auf diesem Wege wird das Schriftbild sehr stark verändert. Da die linke Hand keine Uebung im Schreiben hat, so entsteht ein schwerfälliges, ungelenkes Gekritzel, das nur wenige individuelle Züge aufweist. Für die Schriftvergleichung bleiben nur wenige Anhaltspunkte übrig. Zu einem einigermaßen brauchbaren Vergleichsmaterial kann man nur gelangen, wenn man von dem Verdächtigen eine linkshändige Schriftprobe anfertigen läßt. Eine solche Schriftprobe hat indes nur dann Vergleichswert, wenn feststeht, daß die zu identifizierende Schrift tatsächlich mit der linken Hand geschrieben ist.

Die linkshändige Schrift gleicht darin der Schrift des Schreibens noch nicht recht kundiger Kinder. Die Schriftlage ist meist steil, manchmal auch linksschräg. Außer diesen Merkmalen, die sich aber auch in den Schriften schreibungewohnter Leute finden, und die deshalb nicht als unbedingt beweiskräftig angesehen werden können, zeigt sich als sicherstes Erkennungsmittel der linkshändigen Schrift; sie tritt auf, ohne daß wir uns dazu besondere Mühe zu geben brauchen, wenn wir mit der linken Hand von rechts nach links zu schreiben suchen. Die so entstehende Schrift heißt Spiegelschrift, weil man sie nur im Spiegel lesen kann

Wenn man nun mit der linken Hand von links nach rechts zu schreiben versucht, so verfällt man leicht in die Spiegelschrift. Wir sehen das deutlich in der Figur, die eine mit der linken Hand hergestellte rechtsläufige Schriftprobe wiedergibt. Die Spiegelschriftformen treten natürlich nur bei einzelnen Buchstaben auf, da der Schreiber sofort bemerkt, wenn er solche ihm unleserlich vorkommende Buchstabenformen niederschreibt.

Ein weiteres Kennzeichen der linkshändigen Schrift besteht darin, daß stark betonte Grundstriche in den Unterlängen nach rechts abgeschrägt erscheinen, während bei rechtshändiger Schrift die Abschrägungen nach links verlaufen.

Ob eine Schriftprobe verstellt ist oder nicht, ist nicht immer leicht zu erkennen.

Die Durchführung der Verstellung gelingt im Anfange eines Schriftstückes vollkommener als gegen das Ende hin. So wird die Schrift, wenn der Anonymus zum Zwecke der Verstellung Steilschrift anwendet, gegen das Ende des Schriftstückes stets liegender werden und uns so verraten, daß seine natürliche Schrift nicht steil, sondern schräg ist. Besonders auffallende, zum Zwecke der Verstellung angenommene Schriftformen werden gegen das Ende des Briefes seltener werden oder ganz durch die natürlichen Formen ersetzt werden usw.

Dieser auffallende Vorgang erklärt sich durch das von Georg Meyer festgestellte Gesetz der periodischen Aufmerksamkeitsschwankungen. Es bedarf nämlich einer wachsenden Kraftanstrengung, um die Aufmerksamkeit dauernd auf denselben Punkt, in unserem Falle auf die Schriftverstellung, gerichtet zu ralten. Diese wachsende Kraftanstrengung vermag aber so leicht niemand in dem Grade aufzubringen, daß es ihm gelingt, die beabsichtigte Schriftverstellung bis ans Ende fehlerlos aufrechtzuerhalten. Die gewollte Gegensätzlichkeit zur natürlichen Schrift wird nach diesem Gesetz am leichtesten befolgt:

1. Zu Beginn der Tätigkeit, also im Anfang des ganzen Schriftstücks, beim Beginn eines Absatzes, einer Zeile; 2. im Verlauf der Tätigkeit nach vorangegangenen Unterbre-

chungen, das ist im Verlauf eines einzelnen Wortes;

3. wenn im Verlauf der im allgemeinen einförmigen Tätigkeit Abweichungen von dieser Tätigkeit vorkommen, das ist bei der Niederschrift der Großbuchstaben und auch der Lang- und Mittelbuchstaben.

Die auf die Verstellung gerichtete Aufmerksamkeit schwankt also periodisch und es ergibt sich daraus, daß die Wortenden, die Kleinbuchstaben und die Nebenbestandteile der Schrift, wie die i-Punkte, u-Haken, die Satzzeichen u. dgl. für die Schriftvergleichung am wichtigsten sind, denn sie unterliegen der Verstellungsabsicht am wenigsten.

Dementsprechend kommen auch Rückfälle in die natürliche Schrift am häufigsten vor:

1. Am Ende der Wörter und Zeilen,

2. bei den Kleinbuchstaben.

Es ist ferner zu beachten, daß die Haarstriche automatischer ervorgebracht werden als die Grundstriche. Der Haarstrich bedingt die Länge der oberen Hälfte der Langbuchstaben, der Grundstrich die der unteren. Es werden also die unteren Längen leichter verstellt werden als die oberen. Außerdem pflegen bei der absichtlichen Verlängerung oder Verstärkung der Oberlängen die Unterlängen automatisch mitverlängert oder -verstärkt zu werden. (Meyers Gesetz von den Begleitveränderungen.) Der schlüssige, auch den Laien überzeugende Identitätsbeweis wird sich bei verstellbaren Handschriften meist nur schwer führen lassen. Es wird in der Regel nur ein Indizienbeweis bleiben, der auf wahrscheinliche Identität lautet. In jedem Falle wird man zunächst nachweisen müssen, daß die verdächtige Handschrift verstellt ist und in welcher Richtung die Verstellungsabsicht gewirkt hat. Will man die Identität nachweisen, so muß man die Unterschiede, die zwischen der verstellten und der natürlichen Schrift bestehen, zu begründen suchen. Die häufigsten Ursachen werden zu suchen sein:

1. In der Verstellungsabsicht (Prinzip der Gegensätzlichkeit);

2. in der Affektäußerung (größere oder kleinere, engere oder weitere Schrift);

3. im Schreibtempo (langsame, schnelle Schrift, flüchtige, sorgfältig geschriebene Schrift, verstellte Schriften werden naturgemäß stets langsamer und sorgfältiger geschrieben als natürliche);

4. in der Verschiedenheit des Materials (namentlich Formatunterschiede).

(Fortsetzung folgt)



WIENER STADTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUCHLAUBEN 8 TELEPHON U 28 5 90 GESCHAFTSSTELLEN IM GANZEN BUNDESGEBIET





Gerichtsbarkeit beim Markt-, Hof- und Landgericht Ybbsitz

Von Gendarm JOSEF LETTNER, Gendarmeriepostenkommando Ybbsitz, Niederösterreich

Ybbsitz, unweit der alten Eisenstadt Waidhofen an der Ybbs gelegen, wurde im Jahre 1480 durch Kaiser Friedrich zum Markte erhoben.

Im Marktarchiv des Rathauses ist ein noch recht gut erhaltenes Taiding oder Marktbuch aus dem Jahre 1484 vorhanden, das in 138 Punkten interessante Aufschlüsse über die Rechtsverhältnisse der damaligen Zeit gibt. In bezug auf die Gerichtsbarkeit finden wir in Ybbsitz ein Marktgericht als niederste Instanz, dann das Hof- und Landgericht.

Das Marktgericht erstreckte sich über die Bürgerschaft und die im Burgfried wohnenden Personen. Bezüglich der Zuständigkeit des Marktgerichtes ist im Taidingbuch zu ersehen: "Wenn Bürger und Innleut auch fremde dahin ankommende im Markte Ybbsitz frevlen oder etwas Strafbares begehen und auf wahrer Tat betreten werden, mag ihn das Marktgericht aufheben, einziehen und mit Arrest belegen", oder "Ist ein Gast, der den Leuten hier unbekannt ist, bei dem Wirte über drei Tage und hat kein Geschäft und Handlung, dann mag der Richter wohl fragen mit bescheidenen Worten, was seine Handlung und Wesen sei; und nach seiner Antwort handeln nach Rat der Geschworenen. Auch ist zu ersehen, daß 'Lesterer und Schender', die anderen unschuldig den guten Leumund mit Worten oder mit Potschaft stehlen, zu bestrafen waren."

Die schweren Vergehen wurden Malefizsachen genannt und fielen in den Wirkungskreis des Hofgerichtes, an dessen Spitze ein von der Regierung bestätigter rechtskundiger Richter stand. Malefizsachen finden wir in diesem Taidingbuch sehr häufig. So zum Beispiel 1696, 2. April. Georg Theuretzbacher, Sohn des Reitbauer, 19 Jahre alt, wegen sodomitischer Unzucht sechs Jahre Zwangsarbeit in Band und Eisen im Wiener Stadtgraben; 1627. Vom Pueben in Haselbach, so sich mit einer Thiern versündigt und das Mensch angewiesen, das Kind zu erthuen. Geldstrafe und Ausweisung. 1698, Georg Pramreuter, Zimmermann an der Klein-Krippe, wegen Crimen bestialitatis zu einer Geldstrafe und Ausweisung.

Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts wurden über die schweren Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt war, durch das "unparteiische Geding", ein Volksgericht, das bei Bedarf in Waidhofen, Ybbsitz, Gresten und Scheibbs tagte, geurteilt. Zu diesem Volksgericht wurden je zwei Ratsbürger aus dem genannten Ort entsandt, welchen vom Richter des Landgerichtes der Fall vorgetragen wurde. Nachdem der Angeklagte "guettig und peinlich examinieret und allenfalls die Tortur (Folter) vorgenommen wurde", hatten die Volksrichter über die Schuld zu urteilen und die Strafe zu bestimmen. Eine Verhandlung vor dem unparteiischen Geding dauerte oft ein bis zwei Wochen. So tagte in Ybbsitz vom 20. September bis 6. Oktober 1636 ein Geding über Elias Jäger, Bürger und Hackenschmied, wegen des abscheulichen Lasters der Unkeuschheit mit dreizehn Weibspersonen. Er wurde zum Tode verurteilt.



Skischuhe, Bergschuhe, Sport-Halbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

Andere Todesurteile lauten: 1610, Juni. Hans Päuer wegen Diebstahl von Eisenwaren und des in der Tortur gestandenen Mordes seines Weibes, mit dem Schwert hingerichtet, dann aufs Rad gelegt. 1711, 25. Jänner. Susanna Wurmbin, Bäuerin in Ybbsitz, wurde mit einer Hacke erschlagen tot aufgefunden. Täter: Matthias Karner, Löffelschmied, 55 Jahre, Ybbsitz Nr. 48 wohnhaft. Urteil: Vom Freimann zu übernehmen und dann auf der gewöhnlichen Richtstatt mit dem Rad von oben herab anfangend der Hals, hernach das Herz, nachmalen alle Gliedmaßen abgestoßen und also vom Leben zum Tode hingerichtet. Dieses ihm zu einer verdienten Straff, andern aber zu einem Exempl und Abscheuchen. 1768. Philipp Auer, Bauer am Spiegel, wegen Kindesmordes zum Tod durch das Rad verurteilt, auf das Bitten seiner Gattin wurde er von der Kaiserin Maria Theresia vom Rade begnadigt und mit dem Schwert hingerichtet.

Auch wurde im Jahre 1723 in Ybbsitz ein Hochgericht und ein Pranger mit Säulen und Kugeln neu errichtet.

Beim Landgericht der Herrschaft Ybbsitz wurden die Todesurteile in folgender Form und Weise vollzogen:

"3 Tage vor der Exekution wird der Maleficant gegen 8 Uhr vor das Criminalgericht berufen, ihm sein Bekenntnis nochmatvorgelesen und ihm die Todesstrafe, ohne die Art derselben zu benennen, angekündigt. Dies soll vom Landgerichts-Verwalter mit aller guetten Art und Bescheidenheit geschehen und der Delinquent zu guetten Vorbereitung und Beförderung seines Seelenheils guettig ermahnt werden'. Hierauf ist der Priester zu berufen, welcher dem armen Sünder bis zu seinem Lebensende beistehen soll. Nach der Beicht empfängt der Maleficant den andern Tag die Communion mittels des 'Speisbeutl'. Sollten die Kleider des Maleficanten zerrissen sein, so ist ihm ein Leinenanzug anzufertigen. Wenn mitleidige Herzen ihm Speisen und Getränke reichen wollen, ist dies in mäßiger Weise gestattet.

Wenn aber der Maleficant seine Bekenntnisse wieder leugnen sollte, oder wenn er vor der Vollstreckung des Urteils in Ohnmacht fällt oder an der Richtstätte gar versterben sollte, müßte die Landgerichts-Verwaltung nach der Landgerichts-Ordnung part. 1, art. 51; § 5 und 6 handeln.

Vom Gerichtstag um 7 Uhr früh wird der Maleficant auf die Ratsstube geführt und ihm alle seine Verbrechen wieder vorgelesen, diejenigen aber, die eine Aergerung nach sich ziehen würden, mit Stillschweigen übergangen.

Das Urteil wird vollstreckt auf dem Platz in der unter freiem Himmel aufgerichteten Schrancen, welche mit einem bedeckten Tisch, einem Crucifix und erforderlichen Schreibrequisiten versehen sein soll. Bei diesem Tisch sitzt der Landgerichts-Verwalter, Urbaramtsverwalter und der Marktschreiber als Urth schreiber, die Beisitzer aus dem Rat sitzen alle in Mänteli herum. Nach der Ankunst des armen Sünders werden ihm seine Missetaten noch einmal vorgelesen und das Urteil herabgelesen. Hierauf sagt der Landgerichts-Verwalter den Stab ergreifend: So habe es bei deinem gerechten Urteil sein Verbleiben. Im Namen Gottes zerbricht er den Stab und stoßet den zerbrochenen Stab etwas von sich, doch also, daß dieselben Trümmer von niemand entzucket werden. Dann ruft der Landgerichts-Verwalter dem Freimann zu: 'Freimann herbei! Zum ersten, zum andertmal zum drittenmal und sagt weiter. 'Du hast aus dem abgelesenen Urteil vernommen, daß gegenwärtiger armer Sünder wegen seiner Missetaten vom Leben zum Tode hingerichtet werden soll. Ich befehle dir demnach vom Landgericht wegen bei deinem Eid und Gewissen und dem Fronrecht, daß du diesen armen Sünder in deine Gewalt nimmst und an der gewöhnlichen Richtstatt das Urteil vollziehst.'

Der Landgerichts-Verwalter und die übrigen stehen von ihren Sitzen auf und der Diener befreiet den Maleficanten von Band und Eisen. Dann wird vom Diener mit lauter Stimme ausgerufen, daß, wenn der Freimann wider Erhoffen nicht recht richten würde oder ihm der Streich mißlinge, niemand an ihm Hand anzulegen oder zu vergreifen bei schwerer Leibstrafe sich unterfangen solle. Nach vollendeter Execution ruft der Freimann: Wohledelgeborener, auch hochgeehrter Herr Landgerichts-Verwalter! Habe ich die Malefic-Person vom Leben zum Tode recht gerichtet? Er antwortet: Du hast gerichtet, wie Urteil und Recht vermag. Gott sei dem armen Sünder gnädig."



offene Skifliegen auf der Salzkammergut-Flugschanze am Kulm

Von Gend.-Patrouillenleiter HANS RODLAUER
Gendarmeriehochalpinposten Mitterndorf, Steiermark

Vom 14. bis 18. März 1951 wurde auf der Salzkammergut-Flugschanze am Kulm (Klachau—Tauplitz—Mitterndorf) das Zweite Internationale Skifliegen ausgetragen und dabei beachtliche sportliche Leistungen erreicht. Bereits am ersten Wertungstag (16. März 1951) sprang der Exweltmeister Sepp Bradl einen neuen österreichischen Rekord von 115 Meter, ihm folgte der fliegende Deutsche Sepp Hohenleitner mit einem 109-Meter-Flug am nächsten.

Die Salzkammergut-Flugschanze liegt am Nordhang des Kulm und es ist wohl für jeden Besucher ein majestätischer Anblick, wie der 2351 Meter hohe Grimming mit seinen schneebedeckten Gipfeln im Hintergrund emporragt. Die Flugschanze ist so ideal gelegen, daß man fast glauben könnte, die Skiflieger jagen direkt über den steil abfallenden Hang des Grimming herunter. Die Salzkammergut-Flugschanze ist eine Naturschanze. Der Ablauf ist 126 Meter lang und hat eine Neigung von 38.30 Grad. Die Länge des Schanzentisches beträgt 6.5 Meter; die Fallhöhe 63.5 Meter, dabei hat der Aufsprung eine Neigung von 41 Grad. Die Höhe zwischen Talsohle und Ablauf beträgt 174 Meter. Bezaubernd ist der Anblick, wenn die Skiflieger mit einer Stundengeschwindigkeit von 115 km über den Schanzentisch jagen, deren Geschwindigkeit bis zum Aufsprung zirka 160 km erreicht, und groß ist der Jubel der Zuschauer, wenn sie mit einem bombensicheren Aufsprung landen. Auf dieser Flugschanze, die man wohl als die schönst gelegene aller Großschanzen bezeichnen kann, können bereits Weiten bis zu 127 Meter erreicht werden.

Beim Hauptfliegen am 18. März 1951, wo neben prominenten Persönlichkeiten zirka 20.000 Zuschauer anwesend waren, ging als Sieger abermals Exweltmeister Sepp Bradl mit einem herrlichen Aufsprung von 105 Meter hervor; ihm folgte der Tiroler Rudi Dietrich mit 101 Meter, der Salzkammergut-Skiflieger Hubert Neuper mit 100 Meter, der Steirer Alois Leodolter mit 97 Meter und die beiden Deutschen Hohenleitner und Gehring mit je 101 Meter, die somit die besten Sprünge des Tages erreichten.

Bereits in den frühen Morgenstunden des 18. März 1951 fanden sich viele Schaulustige ein, um sich dieser großen Sport-



Die Salzkammergut-Flugschanze am Kulm

Photo: Kain

veranstaltung zu erfreuen. Aus allen Ländern Oesterreichs waren sie vertreten. In acht Sonderzügen wurden sie nach Klachau und Mitterndorf befördert. Die Straße war voll von ungefähr tausend Fahrzeugen aller Art. Nur durch die mustergültige Organisation der zuständigen Dienststellen und der hierzu kommandierten Gendarmeriebeamten war es möglich, mit nur einer kleinen Anzahl von Gendarmeriebeamten den Verkehr reibungslos und ohne irgend welche Vorkommnisse abzuwickeln.

Wählen Sie beim Einkauf von Teigwaren die heimische Marke "Uhrturm"

TEIGWARENFABRIK G. WAGNER
Graz, Brucknerstraße 14 · Fernsprecher 61 97

dann sind Sie immer gut bedient!



Frühling



in Salzburg

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE, Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Hätte man Salzburg auch nur ein einziges Mal gesehen, man könnte es trotzdem nicht vergessen! Wem hätte das erquickende Ineinanderspiel südlicher Wärme und nordischer Herbheit nicht schon wohlgetan? Wie glücklich sich doch die bauliche Schönheit mit dem unvergänglichen Zauber der Landschaft vermählt!

Der herrliche Dom, die vielen wunderschönen Kirchen, die beeindruckenden Palastbauten, die schmalen, unauffälligen Fassaden, die Bogenarkaden, die marmornen Pfeiler, die stillen Weiher, die trauten und verträumten Gassen und Gäßchen, nicht zuletzt aber die heiligen, ehrfurchtabnötigenden Hallen der Kunst vermochten immer wieder Tausende Menschen aus aller Welt an sich zu ziehen.

Wie ein Stern leuchtet seit 788 der Name Salzburg über dem Erdenrund und keine über Stadt und Land hinwegflutende Epoche vermochte sein Licht zu verlöschen, ja, seinen Glanz

Kein Geringerer als Alexander von Humboldt zählte Salzburg zu den drei schönsten Städten der Welt, und seither bestätigen ungezählte Weltreisende von Rang und Namen diese uns leider

nicht immer bewußt werdende, verpflichtende Erkenntnis. Keine deutsche Stadt darf sich rühmen, öfter besprochen, gemalt und gezeichnet worden zu sein als Salzburg, das österreichische Kleinod.

Bis in die vorchristliche Zeit zurückreichende Denkmäler, wie zum Beispiel der alte Friedhof zu St. Peter mit den Katakomben im felsigen Rücken, der zur Lustwandlung und zum Fernblick ladende Poetenhügel Mönchberg und der nicht minder zur Innerlichkeit drängende Kapuzinerberg, sind neben vielen anderen ehrfurchteinflößenden Stätten Zeugen geschichtlicher Höhen und Tiefen im Wandel der ewig schicksalhaft bleibenden Zeiten; sie sind vom Begriff "Salzburg" ebensowenig wegzudenken, wie etwa das Schloß Mirabell, dessen Herrin einst die schöne Bürgerstochter Salome Alt war, oder der prachtvolle Garten gleichen Namens, dessen herrlicher Reichtum an bezaubernden Blumenornamenten uns alljährlich wundernd und glücklich in den Wandelwegen schlendern und alle Unrast vergessen läßt.

Wer im Lande — noch eher aber in der Fremde — von Salzburg spricht, hat meist ein liebes und inniges Erinnern im Herzen, das es ihm schwer macht, mit Worten die vielen gefühlten Eindrücke plastisch genug zu vermitteln.

Salzburg ist die Stadt Mozarts, denn in ihr wurde der von Gott begnadete, unsterbliche Meister — im alten Bürgerhaus Getreidegasse 9 — geboren; seitdem hub aus ihrem Gemäuer ein Tönen an, wie zuvor es nie vernommen wurde. Alles schien Klang, erdentrückter, süßer und schwärmerischer Klang geworden. Von Geschlecht zu Geschlecht, bis in unsere Tage herauf, strömen die ewig jungen Melodien Mozarts auf uns ein und werden einstens - über unsere irdischen Hüllen hinweg - zur Ehre des Genius und zum Ruhme Salzburgs weiterklingen.

Namen wie Hugo von Hofmannsthal, Max Reinhardt, Arturo Toscanini, Bruno Walter, Franz Schalk, Clemens Kraus, Richard

Strauß, Franz Paumgartner und andere mehr werden in Salzburgs Kulturgeschichte immer ehrend genannt werden.

Die Geschäftshäuser zeigen uns in nett und modern dekorierten Fenstern erlesene Produkte aus Fabrik und Werkstatt. wobei natürlich das betont "Salzburgische" sowohl in Zierals auch in Gebrauchsartikeln vorherrscht. Eine "Echt Salzburger muß eben aus Salzburg sein, wie auch "Salzburger Nocker!" in Salzburg am besten schmecken. Aber nicht nur das: fast fünhundert Jahre alte Brauereien muß man gesehen und deren braune Würze gekostet haben. Das "Stieglbräu", die einstmals "hochdero fürstliche Brauerei zu Kaltenhausen", das ehrwürdige "Augustinerbräu", sind nur einige der feuchten, nicht zu vermissenden Sehenswürdigkeiten.

Am ehrwürdigen "Keller zu St. Peter" vorbeizugehen, des sen Alter bis in die Zeit des heiligen Arno zurückreicht, hieße Salzburg nicht gesehen zu haben. Sein Wein ist eine Spezialität für sich und seine Räume bergen Geschichte.

Auf einen guten "Kaffee mit Schlag" oder einen "Schwarzen" gehen wir nach Belieben ins "Bazar", in den "Posthof



oder ins "Tomaselli", wo in der Regel die Künstler ihren Treffpunkt haben oder aber wir suchen in einem der vielen anderen Lokale Ruhe und Gemütlichkeit. Wer etwas Exklusives sich wünscht und vornehme Gasträume mit gleichzeitig herrlichstem Stadtblick verbinden will, der fährt in der Gstättengasse mit dem Lift zum Grand-Café Winkler am Mönchsberg. Gepflegte Vornehmheit, beste Musik und Bedienung wird er dort vorfinden. Darüber hinaus sei an das "Franziski-Schlössel" und an das "Schweizer-Häusl" am Kapuzinerberg erinnert.

Es gabe noch vieles Schöne zu besprechen, das alles zusammen für Salzburg sprechen würde; das einzelne aus dem Mosaik des Stadtbildes würde schon eine Seite füllen.

Wenn man aber, abschiednehmend, vom Garten der Festung in den Frühlingsabend horcht, die Sonne ein letztes Mal kupfern über der Kuppel des Domes aufleuchten sieht, währenddem die lieblichen Melodien des Glockenspieles feierlich und anheimelnd über Stadt und Landschaft erklingen, dann werden die Sinne vollends wach und träufeln wundersame, stärkende Empfindungen in das friedensuchende Herz.



PHOTO-ECKE

In unserer Photoecke wollen wir uns nun mit der Empfindlichkeit des Aufnahmematerials genauer befassen. Wie wir schon gehört haben, wird in Europa entweder in der alten Einteilung von Scheinergraden oder nach DIN gerechnet. Ebenso wissen wir auch schon, daß zum Beispiel: 27 Scheiner zirka 17/10 DIN oder

31 Scheiner zirka 21/10 DIN sind.

Es gibt in anderen Ländern annähernd ein Dutzend verschiedener Berechnungsarten der Empfindlichkeit, die aber praktisch für uns ohne Bedeutung sind, da fast alle Filmfabriken bei ihren Erzeugnissen die europäischen Scheiner oder DINgrade angeben.

Es ist von besonderem Vorteil, wenn man die Möglichkeit hat, bei einer Filmsorte oder Platte zu bleiben und dieses Material auch ständig verarbeitet.

Bei einem Aufnahmematerial von 17/10 DIN haben wir ein sehr günstiges Verhältnis von Lichtempfindlichkeit, Feinkörnigkeit, Farbenempfindlichkeit und Belichtungsspielraum.

Feinkörnigkeit muß gerade für unsere Arbeit von einem Aufnahmematerial verlangt werden. Die lichtempfindliche Schicht bei Platten oder Filmen besteht aus lauter mikroskopisch kleinen Teilchen von lichtempfindlichem Silber. Je feiner diese von der Fabrik gemacht werden, desto leinkörniger ist dann dieses Material. Erst später bei der Vergrößerungsarbeit werden wir uns über die Notwendigkeit einer feinkörnigen Emulsion klar

Ein höherempfindlicher Film mit 21/10 DIN hat zwar den Vorteil der kürzeren Belichtungszeit oder der kleineren Blende, aber er ist nicht so feinkörnig als ein Film mit 17/10 DIN, da mehr lichtempfindliches Silber enthalten ist. 3/10 DIN entspricht wertmäßig einer kleineren Blendenöffnung oder im umgekehrten Sinne einer größeren.

Beispiel:

Film 17/10 DIN bei Blende 8 gibt $^{1}/_{50}$ Sekunde Film 21/10 DIN bei Blende 8 gibt $^{1}/_{100}$ Sekunde Film 21/10 DIN bei Blende 11 gibt $^{1}/_{50}$ Sekunde

Mutter

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF GANSBERGER Gend.-Grenzkontrollstelle Steinpaß, Salzburg

Aus Liebe und aus Dankbarkeit Wurd' dir ein Maientag geweiht. Ein Tag voll bunter Blütenpracht, Damit er dir viel Freude macht.

Du hast mich unterm Herz getragen, Trotz manchem Weh gabs kein Verzagen In dir mein liebes Mütterlein. -Du kanntest nur ein Glücklichsein. Dann lag ich wohl in deinem Arm Dein Blick er ruhte auf mir warm. Und nahmen Freudentränen ihren Weg, Dann kosten sie dir kleine Engel weg. An deiner Hand macht' ich den ersten Schritt. Du gingst bisher in meinem Leben mit.
Und wie ich "Mutti!" erstmals rief,
Dein freudig Antlitz — der Madonna glich.
Die Zeit verstrich — ich mußte selbst bestehn Doch manches wollte nur mit deiner Hilfe gehn, Denn deine Lieb - du gutes Mütterlein, Die half mir stets und tat mir Kraft verleihn. Nun schmücken Silberfäden schon dein weiches Haar; Mög' Gott dir schenken noch so manches Jahr. Wir wollen weiter immer glücklich sein Du und ich - geliebtes Mütterlein. Und wirst du einst von dieser Erde gehen, Dann werde ich zu unser'm Herrgott flehen, Daß er ein Platzerl dir im Himmel gibt, Damit du siehst, daß man auch dort dich liebt.

Nun habe Dank für all dein Geben. Nur sonnig sei dein ferneres Leben Du Quelle für mein Erdensein Mein vielgeliebtes Mütterlein.

Auf der Packung der Filme finden wir die Bezeichnung orthochromatisch oder panchromatisch.

Orthochromatisch ist eine Platte oder ein Film, der nicht rotempfindlich ist, das heißt, dieses Material hat für die Farben Gelb, Grün, Blau eine Empfindlichkeit, die einen schönen Schwärzungsverlauf beim Negativ ergibt. Nur die Farbe Rot wird nicht richtig in der Negativtönung übertragen und es kommen zum Beispiel Lippen zu dunkel aufs Bild. Für technische und Landschaftsaufnahmen wird orthochromatisches Material sehr bevorzugt und wegen des großen Belich-

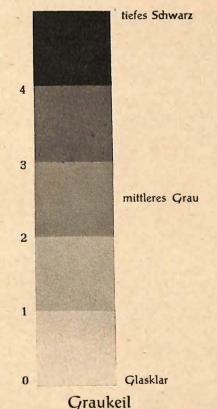


(Zeichnung Nr. 1)

tungsspielraumes geschätzt. Zur Negativentwicklung kann man, da es für Rot nicht empfindlich ist, eine dunkelrote Lampe verwenden.

Allgemein wird aber jetzt das panchromatische Negativmaterial mehr verarbeitet. Panfilme sind für alle Farben emplich einschließlich rot, nur bei speziell pansicheren dunkelgrünen Dunkelkammerlampen kann eine Entwicklung dieses Materials vorgenommen werden. Noch besser ist es bei absoluter Dunkelheit zu entwickeln.

Das bisher besprochene ist nur ein grober Umriß und in einfachen Worten ein wenig Materialkunde. Wir werden uns



(Zeichnung Nr. 2)

noch eingehend mit diesem Gebiet befassen. Gradation, Gamma, Solarisation, Graukeil und Farbenkurve, alle diese Worte wer-

den uns noch geläufig werden. Der photographische Film soll ein möglichst naturgetreues Abbild des Aufnahmeprojektes geben. Er muß also die verschiedenen Farben in die richtigen Schwärzungswerte umsetzen. Dies wollen wir nun schematisch darstellen.

Bei der Zeichnung Nr. 1 sehen wir eine Aufstellung der

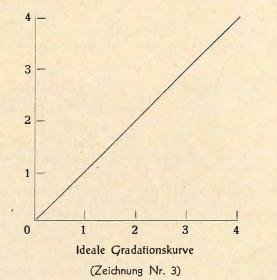
"Auftragung der Lichtmenge."

Wir setzen eine bestimmte Menge Licht — 1 (es könnte zum Beispiel die Menge Licht sein, die eine elektrische Glühbirne aus einen Meter Entfernung auf den Film schickt). Damit die Skala nicht zu lang wird (wir arbeiten ja in der Photographie mit sehr großen Helligkeitsunterschieden) stufen wir sie: 1fach, 10fach, 100fach und 1000fach ab. Wir kürzen sie

also sehr stark. Es ist üblich, statt dieser Werte 1, 10, 100, 1000, eine sogenannte logarithmische Skala 1, 2, 3, 4 zu benutzen, tatsächlich ändert sich aber nichts an den Lichtmengen, da jede folgende Lichtzahl das Zehnfache der vorhergehenden beträgt. Bei der Zeichnung Nr. 2 sehen wir die Skala der

nuten je einen Film heraus und messe ihn nach. Die Kurve sieht wie Abbildung 4 aus.

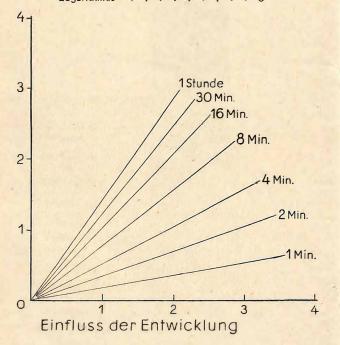
Das Bild baut sich im Entwickler langsam auf und durchläuft alle Stufen von weich bis hart. Schließlich bleibt es bei einem Grenzwert stehen, der bei unserem Beispiel nach etwa einer Stunde Entwicklung erreicht wäre.



Grauwerte, die ebenfalls willkürlich, aber einheitlich festgelegt

Mit Meßapparaten hat man ermittelt, wie groß die Hellig-keitsunterschiede des Aufnahmeprojektes sein können. Dabei kam man auf folgende Feststellung:

bei üblichen Straßenaufnahmen etwa. 1:1000



(Zeichnung Nr. 4)

Das bedeutet, bei einer Straßenaufnahme sendet die hellste Stelle ungefähr die 30fache Lichtmenge aus gegenüber der dunkelsten Stelle. Aehnlich liegt es bei den Feld-, Wald- und Wiesenaufnahmen. Die Kurve für den idealen Film müßte wie Abbildung 3 aussehen. Dann würde jeder Lichtunterschied genau in die entsprechende Schwärzung umgesetzt werden. Aber leider_sind wir noch nicht so weit. Zunächst ist da der Einfluß der Entwicklung.

Man hängt eine Anzahl gleichmäßig belichteter Filme den Entwickler und ziehe nach 1, 2, 4, 8, 16, 30 und 60 Mi-

Wichtige Neuerscheinung:

Kommentar zum **Amtshaftungsgesetz**

mit den Materialien und einem ausführlichen Quellen- und Sachverzeichnis

Dr. Edwin Loebenstein und Dr. Gustav Kaniak

Ministerialrat im Bundeskanzleramt

Rat des Verwaltungsgerichtshofes

Umfang: Groß-Oktav, XII, 257 Seiten. Preis: broschiert S 44.—, gebunden S 52.—.

Durch das Amtshaftungsgesetz ist die alte Forderung nach zivilrechtlicher Haftung der Rechtsträger für das schuldhafte Verhalten aller Staatsorgane und für jeden in Vollziehung der Gesetze schuldhaft zu-gefügten Schaden erfüllt worden. Die Verfasser, die als Fachreserenten dem Verwaltungsresormausschuß des Nationalrates beratend zur Seite standen, haben in diesem Kommentar unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung alle Probleme der Amtshaftung erschöpfend behandelt. Der Band stellt für alle Behörden und Staatsorgane einen unentbehrlichen Arbeitsbehelf dar.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim Verlage Manz, Wien I, Kohlmarkt 16.

Sporthaus 5 Wien VII/62. Lerchenfelderstraße 19-81 Teleton B 31 8 25

Gesamte Sportausrustung und Bekleidung

Schriftleitung und Verwaltung WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

Postsparkassenkonto 31,939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105 Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). - Herausgeber: Gend-Kontrollinspektor Hochstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann - Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Rittmeister Kas. - Alle Wien III, Hauptstraße 68. - Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

VEREINIGTE TISCHLERWERKSTÄTTEN GMUNDEN

GROSSE MÖBELSCHAU - GANZJÄHRIG GEÖFFNET

Kolonialwaren-Großhandlung

C. Traunmüller, Gmunden, O. O.

Erzeugung der Blitz-Guglhupfmassen, Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker

Vinzenz Bauer

EISEN-, KOHLEN- UND WAFFEN-HANDLUNG GMUNDEN, O .- O., Theafergasse 11

Telephon 519 und 790

Sahrräder Starke Gebrauchstäder sowie Sport-

und Rennrader in größter Auswahl!

G. Doppler, LINZ, ALTSTADT 30

FA. GEORG HÖLLER

Inhaber M. Löberbauer

Eisen-, Einzel- und Großhandel in GMUNDEN empfiehlt reichhaltiges Lager in Baueisen, Werkzeugen Haus- und Küchengeräten sowie Fischereiartikeln



Führend in Stoffen u. Wäsche

Kirchengasse 10

Herren- und Damenmoden Marktplatz 5

BAUUNTERNEHMUNG

INNEREBNER & MAYER

INNSBRUCK - WELS

Büro Wels: Laahenersfraße 22 · Tel. 2443

Sparkasse

der Stadt Gmunden

ALLE GELD- UND KREDITGESCHAFTE

GMUNDEN, SPARKASSEGASSE 2

TELEPHON 516



Osterreichische Brau-Alttiengesellschaft

Brauerei Gmunden

Eigene Niederlage:

EBENSEE, BAD ISCHL, STEEG A. H., ATTNANG-PUCHHEIM, LAMBACH

Einzige Kunsteisfabrik im Salzkammergut

Schnell

AUTOFAHRSCHULE

Sämtliche Gruppen, Auskunft und Anmeldungen Eisenstadt-Oberberg, Kirchengasse 109, Tel. 239 Hinter der Kirche

Neusiedl a. See, Gasthaus Leiner, Tel. 89 Schneider Oberpullendorf, Großgasthof Domschitz, Tel. 41



Hübsche

Luster und Schirme

in großer Auswahl

Elektrohaus Nemec Innsbruck, Andreas-Hofer-Str. 12

M.A.W.

MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK VORM. STRAGER & CO.

WIEN XIV/89, HUSTERGASSE 3-11

TEL. A 31 4 79, A 31 4 80, A 38 4 53 Benzintankanlagen Service-Stationen Farbspritzanlagen Luftkompressoren Pneupumpen

STABIL FAHRBAR Autohebebühnen Schmierstationen

Wasserwirbelbremsen System Junkers für Motorenprüfstände

Kontrahenten sämtlicher staatlicher und städtischer Betriebe

Bei der Pariser Messe in Paris und bei der Technischen Messe in Hannover



Lämpchen für Taschenlampen und Fahrzeuge, Skalenlampen

MARKE: "FERAM" erzeugt

PHILIPP RAUSCHER

Wien XIV, Hütteldorferstraße 227 Fernruf A 31 4 73



Metallwaren-Erzeugung:

Anton Prokop

Wien XII, Draschegasse 8 Telephon: R 35 2 43

Metall-Uniformknöpfe Sterne und Rosetten

Trachtenknöpfe

Massenartikel



Sie hat ausgedient !

Jeder Einbrecher öffnet Schützen Sie Ihr Eigentum rechtzeitig durch eine moderne

WERTHEIM-KASSE

WIRM I, WIENERBERGSTR 21-23, TEL U 46-5-46

UND METALLGIESSEREI

GEBRUDER STE LINZ/DONAU, EBELSBERG



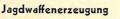
Wir verkaufen an Gendarmeriebeamte auf Teilzahlungen ohne Aufschlag oder Zinsenberechnung!

Das moderne Haus für Herrenbekleidung aller Art

Wäsche, Knaben- und Burschenbekleidung

INNSBRUCK LEOPOLDSTRASSE 14 TELEPHON 75328

BENEDIKT Winkler



Ruf 621



Jagdgewehre

Erstklassige Bockbüchsflinten, Drillinge, Schrot-Doppelflinten, Büchsflinten, Mauserstutzen, Pirschstutzen usw. — Durchführung sämflicher Reparaluren: Zielfernrohrmontagen, Umschäftungen, Einlegen neuer Läufe. Kugel- und Schrotmunition SOLIDE PREISE!

Luftgewehre, Kal. 4'5 mm, mit glattem Lauf . . Luftgewehre, Kal. 4'5 mm, mit gezogenem Lauf .

SONDERANGEBO TFUR GENDARMERI EBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU \$ 3450. SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU, NUSS, BIRKE, MAHAGONI \$ 4475

WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MOBELHAUS SCHUH & CHYLIK WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Kunst-, Bau- und Möbeltischlerei

Inkret Nfg. Felix Pinkl

Graz, Karlauerstraße 15 Telephon 56 64

Sämtliche Möbel in Edelholz-Furnier

RADIO REISS

das Haus für Rundfunkgeräte

GRAZ, MARIAHILFER STRASSE 13

Eumig 4 Röhren Super	S 595.—
Philips 5 Röhren Super	S 760.—
Horny 6 Kreis Super	S 1.150.—
Kapsch 6 Kreis Super.	5 930.—
Eumig 6 Röhren Super	S 1.240.—
Philips 6 Kreis Super	S 1.310.—
Philips 6 Röhren Groß-Super	S 1.595.—
Ingelen 6 Röhren Groß-Super	
Kapsch Luxus Groß-Super	\$ 1.820.—
Philips 7 Röhren Luxus-Groß-Super	S 2.130.—

TEILZAHLUNG. Eintausch Ihres alten Apparates. Provinzversand.

Wasserversorgungs- und Zentralheizungs-Unternehmen

Rudolf Ossinger

Graz, Schlögelgasse 1 · Telephon 2485

Wasserversorgungsanlagen, Pumpen jeder Art sanitäre Anlagen für Haushalt, Villen, Hotels und Industrie, wie Bäder und Waschanlagen

WASCHE UND STOFFE VON

Matthias Scheiner, Graz

JAKOMINIPLATZ 1 . Tel. 41 35, 41 31

Die Präzisionsuhr ROYCE jetzt wieder in

Osterreich ab S 290. - erhältlich.

Uhrmacher und Juwelen, Graz, Annenstraße 9, Telephon 95 6 29 Auch auf Teilzahlung, ohne Preisaufschlag. Exekutivbeamte erhalten einen 5% -igen Sonder-Rabatt. Verlangen Sie Preisliste!

Naß-, Schaum-, Auto- und Kohlen-

erzeugt und liefert Josef Ganser, Graz Idlhofgasse 12, Tel. 92 9 18 Baumkirchnerstr. 2, Tel. 12 48

RAUTNIGG & CO.

Graz, Landhausgasse 1

Ecke Schmiedgasse Telephon 31 67

Möbel- und Vorhangstoffe Teppiche, Läufer Woll- und Steppdecken sowie Bettwaren aller Art

Ernst

ALTHALLER

Baumeister

Graz, Moserhofgasse 34

Telephon 92 5 66

Friedrich Schmidl

GRAZ, Paulustorgasse Nr. 3, Tel. 33 47

Erzeugung von Prothesen für Ober- und Unterschenkel-Amputierte aller Systeme orthopädische Apparate Leibbinden, Schwangerschaftsmieder, Bruch-

Platt- und Senkfußeinlagen, Gummistrümpfe elastische Binden sowie therapeutische Behelfe

Licferant sämtlicher Krankenkassen

Pelzwerk Roman Fibner Deutschlandsberg

Das führende Pelzhaus für alle!

Telephon 150

Beachten Sie

unser

Ratenzahlungssystem

Schuhfabrik Josef Rofmann

Cieferant für Polizei, Gemeinde und Gendarmerie B 35 006 Wien VII, Schottenfeldgasse 63

JOHANN GARBER & SOHN

Frottierwarenfabrik GEGR. 1806

Wien VIII, Laudongasse 52

Telephon B 43 205

QUALITÄTSKÄMME U. HAARSCHMUCK Marke: "Fortuna" und "Jason"

Kammfabrik Wiener

Anton Abraham WIEN XXIV, Wiener Neudorf, Feldgasse 2

Gegründet 1875 PERSICANER & CO.

Wien 1, Schottenring 25, A11 0 55 u. A11 0 57

Technische Gummi- und Asbestwaren, Dichtungsmaterial, Armaturen, Technische Bedarfsartikel, Treibriemen, Förderbänder

MOTORRADER

Generalvertretung für Österreich Ersatzteile - Reparatur - sowie Inland-Fahrräder - Zubehör Motorradausrüstung - Bereifung

MICHAEL PICHLER

Wien I, Bartensteingasse 11 Telephon A 21 3 82 Z

CHEMISCHE FABRIK WILHELM NEUBER A.G.

WIEN VI, BRUCKENGASSE 1

Telephon B 27 5 85

Telegrammadresse: Farbneuber Wien

Direkte Europa- und Übersee-Importe

